



*Zusammenfassung des
Jahresberichtes (ART)*



2004

S. 4-5	Leitartikel
S. 6	Organigramm
S. 7	Das Behördengremium
S. 8	Die Aufgaben von ART/ARCEP
S. 9	Der Rechtsrahmen
S. 10-11	Die Marktanalyse als dreistufiger Prozess
S. 12-15	Das Breitband als Verstärkungsmittel des Wettbewerbs im Festnetztelefon
S. 16-17	Der Mobilfunkmarkt
S. 18-19	Die Ressourcenverwaltung
S. 20-21	Innovation und Regulierung
S. 22-23	Die Postregulierung
S. 24-34	Der Markt in 2004
	S. 24-25 Tabellen: Die wichtigsten Indikatoren
	S. 26-27 Tabellen: Europavergleiche
	S. 28-29 Tabellen: Preisentwicklung
	S. 30-31 Tabellen: Festnetztelefon
	S. 32-33 Tabellen: Internet
	S. 34-35 Tabellen: Mobilfunknetze
S. 36-38	Die wichtigsten Regulierungsdaten
S. 39	Rechtliches

2004, EIN ÜBERGANGSJAHR

2004 war ein Übergangsjahr zu einer Regulierung, die mit gezielten Aufbau- und Entwicklungsmaßnahmen den Markt für diesen neuen Wettbewerb liberalisierte. Mit der Entwicklung des Rechts- und Regelungsrahmens, in dem das Gesetz über die Übernahme der europäischen Richtlinien in das französische Rechtssystem verabschiedet wurde, erhielt der Bereich einen im vollkommenen Einklang mit den europäischen Texten stehenden Rechtsrahmen. Befugnisse und Unabhängigkeit des Regulators wurden bestätigt und aufgebaut.

Heute verfügt ART über angemessene Werkzeuge, um eine dynamischere, auf einer prognoseorientierten Marktanalyse beruhende Branchenregelung einzuführen. Die Regulierung der Endkundenmärkte ist dann nur angebracht, wenn sich eine Regulierung der Großkundenmärkte als ungenügend zum Aufbau eines langfristigen Wettbewerbs erweist. Dank dieser Regulierungsmethodik sollte sich der Markt nach und nach in Richtung eines effektiven und nachhaltigen Wettbewerbs entwickeln, wobei eventuell festgestellte Fehlfunktionen letztendlich durch das gemeine Wettbewerbsrecht ausreichend korrigiert werden können.

Sämtliche Marktanalysen wurden im Jahre 2004 begonnen, der Analyseprozess ist bei einigen Analysen weiter fortgeschrittener als bei anderen. ART hat vor, zu den ersten Regulatoren zu gehören, die der Europäischen Kommission ihre Analysen der wichtigsten Märkte bekannt geben. Dadurch sind wir in der Lage, eine Rolle bei dem Aufbau der europäischen Rechtsprechung zu spielen. Deswegen beabsichtigt ART, der Kommission ihre geplanten Entscheidungen mit der gleichen Regelmäßigkeit wie sonst bekannt zu geben.

Mit diesen Marktanalysen kann ART den mittelfristigen Zeitrahmen für die Spielregeln festlegen, d. h. mindestens für die nächsten drei Jahre, bis Ende 2007. Die Branchenregelung ist daher von der Qualität der durchgeführten Analysen abhängig. Diese Qualität beruht zum größten Teil auf der vom Regulator durchgeführten Abstimmung mit den Marktplayern der Branche. Die öffentlichen Anhörungen, die Stellungnahmen des Wettbewerbsrates und die Kontrolle durch die Kommission sind ein Garant für die vom Regulator ausgeübte Transparenz und unparteiische Behandlung.

Sowohl für die Verbraucher, die sich neue Kommunikationsgewohnheiten angeeignet haben, als auch für die Netzbetreiber war das Jahr 2004 unter mehreren Aspekten ein Übergangsjahr.

Wie bereits im Vorjahr legte der Markt im Jahre 2004 wertmäßig um nahezu 3 % zu, was trotz einem Rücklauf der Festnetztelefonie (5,4 %) auf das Wachstum im Bereich der Mobilfunknetze und des Breitbandes zurückzuführen ist. Bei einer allgemeinen – im Breitbandbereich besonders starken – Preissenkung kam dem Volumenwachstum eine wesentlich höhere Bedeutung zu.


Auf dem Mobilsektor bestätigte sich die Dynamik, die wir in den letzten Monaten des Jahres 2003 beobachtet hatten. Ende des Jahres 2004 erreichte die Anzahl der Funktelefonkunden in Frankreich 44,5 Millionen, d. h. fast drei Millionen mehr als im Vorjahr. Auf das volle Jahr umgerechnet hat der Umsatz der Mobilienste den Festnetz-Umsatz überholt. In Minuten ausgedrückt stieg die Mobilnutzung um 13% und stellte für die Sprachtelefonnetze 42% des gesamten Verkehrsvolumens im Jahre 2004 dar.

Die Begeisterung der jüngeren Generation für die neuen Nutzungsmuster ist immer noch ungebrochen. Zusätzlich zu den gesendeten SMS und MMS, zum Download von Klingeltönen bzw. Handylogos kam noch die Handy-Fotografie hinzu. Diese neue Mobil-Nutzungsart spricht für einen zukünftigen UMTS-Erfolg, dessen Start durch SFR und Orange France am Jahresende kommerziell erfolgte. Der Eintritt, im Jahre 2005, von neuen MVNO-Marktplayern sollte auch zur Innovation und zu möglichen Konvergenz-Angeboten zwischen Fest- und Mobilnetz beitragen.

Mit 6,5 Millionen Tarifkunden (hauptsächlich via DSL) konnte das Breitband seinerseits mehr als die Hälfte der Internetnutzer für sich einnehmen. Dadurch gehört Frankreich nun zu den führenden europäischen Ländern – sowohl bei der Anzahl der DSL-Zugänge als auch bei der Penetrationsrate. Dass Ende des Jahres 2004 die Alternativbetreiber ca. 52% des Gesamtbestandes an DSL-Zugängen – gegenüber 45% am Jahresanfang – hielten und 1,6 Millionen der entbündelten Leitungen – gegenüber 270000 am Jahresanfang – betrieben, kann als Zeichen eines sehr kräftigen Wettbewerbs auf dem Endkundenmarkt gelten. Das Jahr 2004 zeichnete sich durch mehrere Grundtendenzen aus: Zuerst wurden – innerhalb von zwei Jahren – die DSL-Endkundertarife global durch 2,5 dividiert und machten dadurch den französischen Markt zu einem der wettbewerbsfähigsten Märkte in Europa. Gleichzeitig wurden die Übertragungsgeschwindigkeiten erhöht, obwohl die Pauschalbeiträge gleich blieben. Mit DSL begrüßten die Verbraucher auch die von den Netzbetreibern und Internet-Zugangsanbietern angebotenen Multimediadienste. Durch die Nutzung verschiedener Media-Receiver (Freebox, Livebox bzw. 9box zum Beispiel in Frankreich) haben die Verbraucher Zugang zu Servicebündeln, die zusätzlich zum Breitbandinternetzugang noch Telefonie, Videotelefonie, TV- bzw. Video-on-Demand anbieten.

Unter den Netzbetreibern setzte France Telecom die Reintegration ihrer Tochtergesellschaften fort. Neben den Mobilfunknetzen kaufte der etablierte Netzbetreiber auch 2004 die Anteile ihrer Tochter Wanadoo (Internetdiensteanbieter (ISP)) und Anfang 2005 die Anteile ihrer Tochter Equant zurück. Dadurch betrug der staatliche Anteil an dem France-Telecom-Kapital 41%. ART achtet weiterhin darauf, dass das Wettbewerbspiel durch diese vertikale Integration nicht verfälscht wird. Die neu auf dem Markt agierenden Netzbetreiber, insbesondere die Internetdiensteanbieter (ISP) und die Netzbetreiber des entbündelten Zugangs, haben ihrerseits wichtige Investitionen angekündigt bzw. das dafür vorgesehene Entwicklungskapital erhöht. Dabei bedienten sich einige Netzbetreiber des Marktes mit einer Börseneinführung. Die Netzbetreiber haben Konsolidierungen sowohl im Festnetzsektor als auch im Breitband-Internet angekündigt.

Angesichts der neuen entstehenden elektronischen Kommunikationslandschaft und mit der Unterstützung der Gebietskörperschaften – bei der Förderung der Breitband-Versorgung – achtet ART weiterhin darauf, dass sich der Wettbewerb unter Bedingungen weiterentwickelt, die ihm realen Zukunftschancen garantieren. Im Jahre 2005 möchte ART mit ihrer Tätigkeit dazu anregen, dass die Alternativbetreiber innovieren können und dass die Mobilbetreiber wie auch der etablierte Netzbetreiber für die Benutzung ihrer Infrastrukturen angemessen entlohnt werden – und dies sowohl im Mobilsektor, mit dem Markteintritt virtueller Netzbetreiber, als auch im Breitbandsektor, mit der geographischen Entbündelungsverbreitung und dem regelrechten Senkrechtstart der vollständigen Entbündelung. Es geht um das allerseitige Interesse: sowohl um das Interesse der Netzbetreiber, der Industrie als auch der Verbraucher. Es geht um den gesamten Markt. Diesen Prämissen folgend bereitet sich ART auf die Postregulierung, die ihr die gesetzgebende Instanz anvertraut hat.



Paul Champsaur
Präsident

1. Juni 2005

Gremium

Präsident

*Paul
CHAMPSAUR*

Mitglieder

*Jacques
DOUFFIAGUES*

*Michel
FENEYROL*

*Gabrielle
GAUTHEY*

*Édouard
BRIDOUX*

**Auftrag über die
Einführung des
gemeinschaftlich
en Rahmens**
*Auréli
DOUTRIAUX*

**General-
direktor**

*Philippe
DISTLER*

**Generaldirektor
Persönlicher
Referent:**

*François
LIONS*

**Kommunikation
s-aufgaben**

*Jean-François
HERNANDEZ*

*Persönliche Referentin:
Ingrid VIOLET-
APPENZELLER*

Wirtschaft und Prognosen

*Koordinierung der wirtschaftlichen Analysen.
Universaldienste und -telefonbuch.
Überwachungsorgane und externe Studien.
Prognosen.*

*François LIONS
Persönlicher Referent: François VARLOOT*

**Wirtschafts- und
Wettbewerbsanalysen**

Nicolas DEFFIEUX

Netzwerk- und Dienstwirtschaft

François VARLOOT

Prognosen

Didier CHAUCHEAU

**Marktüberwachung
und externe Studien**

Sylvie DUMARTIN

**Regulierung der Festnetz- und
Mobilfunkmärkte**

*Regulierung der Großkunden und
Endkundenmärkte für Festnetz- (Wahl-
und Mietverbindungen) und Mobilnetzdienste.
Tarifregulierung und Mitnahme.*

*Benoît LOUTREL
Persönlicher Referent: Antoine MAUCORPS*

Endkundenmärkte für Festnetze

Rémi PERTHUISOT

Großkundenmärkte für Festnetze

Gweltas QUENTREC

Märkte für Mobilfunknetze

Sébastien SORIANO

**Gebietskörperschaften und
Regulierung der Breitbandmärkte**

*Regulierung der Großkunden- und
Endkundenmärkte für Breitbandnetze
und -dienste und Rundfunkdienste. Pflege
der Beziehungen mit den Gebietskörperschaften
gemäß der digitalen Raumplanung.*

*Laurent LAGANIER
Persönlicher Referent:
Jean-Claude BEAUCHEMIN*

Breitbandzugang

Cécile GAUBERT

Rundfunk und Breitbanddienste

Bernard CELLI

Gebietskörperschaften

Jean-Claude BEAUCHEMIN

**Betreiber und Regulierung
der knappen Ressourcen**

*Eingangspunkt für die Betreiber (Erklärung,
Rahmen für die neuen Technologien).
Planung und Regulierung der knappen
Ressourcen (Nummern und Frequenzen).
Pflege der Genehmigungsaufgaben
(insbesondere Dienstqualität und Versorgung).*

*Jérôme ROUSSEAU
Persönlicher Referent: Olivier BLONDEAU*

**Betreiber und
Ressourcenplanung**

Anne HUGUET

Mobilnetzbetreiber

Fabrice ALVES

Frequenzen

Olivier BLONDEAU

Nummerierung

Jacques LOUESDON

International

*Koordiniert und leitet die internationale
Tätigkeit von ART ein.*

*Anne LENFANT
Persönlicher Referent: Joël VOISIN-RATELLE*

Europäische Angelegenheiten

Françoise LAFORGE

Internationale Beziehungen

Joël VOISIN-RATELLE

ITU-Koordinierung und Normierung

Marie-Thérèse ALAJOUANINE

Rechtsreferat

*Für alle juristischen Aspekte der Tätigkeit von
ART verantwortlich, sorgt für die Rechtsicherheit
ihrer Entscheidungen*

*Bernard MESSIAS
Persönlicher Referent: Loïc TAILLANTER*

Verwaltung und Personalwesen

*Verwaltet sowohl die ART-Ressourcen
und ART-Mittel als auch die Dokumentation,
das Intranet und die Beziehungen zu den
Verbrauchern.*

*Jean-Marc SALMON
Persönliche Referentin: Elisabeth CHEHU-BEIS*

**Informationssystem und Allgemeine
Angelegenheiten**

Pierre-Jean DARMANIN

**Programmierung, Haushaltplan
und Managementkontrolle**

Bernard THOUVIGNON

Dokumentationsaufgaben

Elisabeth CHEHU-BEIS

Verbraucher

Stéphane KUNA

**Personalwesen und soziale
Beziehungen**

Catherine AUTIER

DAS GREMIUM

DIE GREMIUMSMITGLIEDER - im Januar 2005



Gabrielle
GAUTHEY

Édouard
BRIDOUX

Paul
CHAMPSAUR

Michel
FENEYROL

Jacques
DOUFFIAGUES

Um die Unabhängigkeit von ART zu garantieren, sind die Gremiumsmitglieder unkündbar und ihre Wiederwahl nach der sechsjährigen Amtsperiode unzulässig. Diese Unabhängigkeit beruht auch auf dem Ernennungsmodus der Gremiumsmitglieder: Die Mitglieder werden von den höchsten gewählten Behörden ernannt. Drei der Mitglieder werden vom Präsidenten der Französischen Republik ernannt. Die beiden anderen werden jeweils vom Präsidenten der Nationalversammlung und vom Senatspräsidenten benannt. Drei Gremiumsmitglieder wurden durch Erlass des Präsidenten der Französischen Republik ernannt:

- Als Präsident, **Paul CHAMPSAUR**, Generalinspekteur von INSEE, am 3. Januar 2003 ernannt,
- Als Mitglieder, **Michel FENEYROL**, Telekommunikationsingenieur, am 3. Januar 2001 ernannt und **Edouard BRIDOUX**, Doktor der Physik, Universitätsprofessor, am 4. Januar 2005 ernannt.

Am 4. Januar 2001 hat der Senatspräsident als Mitglied, **Jacques DOUFFIAGUES**, vormals Minister, ernannt.

Am 31. Dezember 2002 hat der Präsident der Nationalversammlung als Mitglied, **Gabrielle GAUTHEY**, Telekommunikationsingenieurin, ernannt.

Diese fünf Mitglieder bilden das Gremium von ART. Das Gremium bestimmt die Hauptleitlinien, verabschiedet die Entscheidungen und Stellungnahmen, welche den allgemeinen Tätigkeitsrahmen von ART strukturieren.

□ AUFGABEN VON ART/ARCEP

Im Jahre 2004 wurde das Prinzip einer Branchenregelung durch den neuen Regulierungsrahmen, der aus den europäischen Richtlinien des so genannten „Telekom-Pakets“ übernommen wurde, bestätigt. Der Artikel L. 32-1 der französischen TK-Gesetzgebung (code des postes et télécommunications électroniques) legt die Hauptaufgaben fest, die der Regulator unter objektiven, transparenten Bedingungen ausüben muss:

- Einen gesunden und fairen Wettbewerb zugunsten der Nutzer zu fördern,

Der Wettbewerb ist kein Selbstzweck. Sein Ziel ist es, den Verbrauchern, ob Endverbraucher oder Unternehmen, eine Auswahl zwischen vielfältigen Diensten anzubieten. Sowohl bei der Dienstqualität als beim Preis ist das Angebot von differenzierten Dienstleistungen nur auf einem wettbewerbsfähigen Markt möglich.

- Für die Bereitstellung und Finanzierung des Universaldienstes im Rahmen der öffentlichen Telekommunikationsdienste zu sorgen.

Die öffentlichen Telekommunikationsdienste beinhalten den Universaldienst, der aus vier Komponenten besteht: 1) Qualitätsdienst zu einem erschwinglichen Preis, einschließlich Sozialtarife, 2) Auskunftsdienst und Universaltelefonbuch, 3) Zugang zu öffentlich zugänglichen Telefonzellen, 4) besondere Maßnahmen zugunsten Behinderter.

- Für die Schaffung von Arbeitsstellen, für die innovative Weiterentwicklung und Wettbewerbsfähigkeit im Telekommunikationssektor zu sorgen.

In ihren Stellungnahmen und Entscheidungen legt ART Wert auf die Förderung von Arbeitsstellen, auf Innovation bei den Branchenunternehmen und auf den Schutz einer wettbewerbsgünstigen Umgebung.

- Die Interessen der Regionen und Nutzer beim Dienst- und Einrichtungszugang zu berücksichtigen.

Sowohl bei der Breitbanderweiterung in den weniger dicht besiedelten Gebieten als auch bei der Raumplanung für die Mobilversorgung des gesamten Gebietes gehört die Raumplanung zu den ständigen Anliegen von ART.

Gemäß dem Gesetz zur Regulierung der Postaktivitäten vom 20. Mai 2005 wurde ART, nun ARCEP (Autorité de régulation des communications électroniques et des postes = Regulierungsbehörde für elektronische Telekommunikation und Post), mit der Aufgabe beauftragt, für die Öffnung und Funktionstüchtigkeit des Postmarktes zu sorgen. Zur besonderen Erfüllung dieses Auftrages erteilt ART Genehmigungen zur Ausübung einer Postaktivität, veröffentlicht Stellungnahmen zu den Tarifen und Qualitätszielsetzungen des Universaldienstes, dessen Überwachung zu der Zuständigkeit von ART gehört, und billigt die Tarife des reservierten Bereiches.

DIE GESETZE

ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

- Gesetz Nr. 2003-1365 vom 31. Dezember 2003 zu den öffentlichen Telekommunikationsdiensten und France Telecom auferlegten Auflagen.
- Gesetz Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 zur digitalen Wirtschaft.
- Gesetz Nr. 2004-669 vom 9. Juli 2004 zu elektronischer Kommunikation und audiovisuellen Kommunikationsdiensten.

POSTSEKTOR

- Gesetz Nr. 2005-516 vom 20. Mai 2005 zur Regulierung der Postaktivitäten.

BASISTEXTE ZU EUROPA

ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

Sechs Richtlinien

- Richtlinie „Rechtsrahmen“, Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002.
- Richtlinie „Zugang“, Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002.
- Richtlinie „Genehmigung“, Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002.
- Richtlinie „Universaldienst“, Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002.
- Richtlinie „Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation“, Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002.
- Richtlinie „Wettbewerb“, Richtlinie 2002/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 16. September 2002.

Eine Entscheidung

- Entscheidung „Frequenz“, Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002.

Durchführungsvorschriften

- Richtlinien der Kommission vom 11. Juli 2002 über die Marktanalyse und die Auswertung der Marktmacht, gemäß dem gemeinschaftlichen Regulierungsrahmen für Netzwerke und elektronische Kommunikationsdienste.
- Empfehlung der Kommission vom 11. Februar 2003 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie „Rahmen“ für eine Vorabregulierung in Betracht kommen.

POSTSEKTOR

- Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität.
- Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Wettbewerbsregeln im Postsektor und über die Auswertung einiger staatlicher Maßnahmen betreffend Postdienste.
- Richtlinie 2002/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft.

□ DIE MARKTANALYSE ALS DREISTUFIGER PROZESS

Insbesondere bei dem von den europäischen Richtlinien vorgesehenen Analysevorgang der Märkte hat das Gesetz vom 9. Juli 2004 die französische TK-Gesetzgebung (code des postes et communications électroniques = CPCE) zutiefst verändert. Dem Rechtsteil der französischen TK-Gesetzgebung wurde ein Abschnitt 2, betreffend die Netzbetreiber mit relevantem Einfluss auf einen Markt des elektronischen Kommunikationssektors angefügt. Diese Maßnahme wurde dann durch die Verordnung Nr. 2004-1301 vom 26. November 2004 zu Netzbetreibern mit beträchtlicher Marktmacht präzisiert, am 30. November 2004 veröffentlicht und nachstehend Verordnung „Marktanalyse“ genannt.

In den Artikeln L. 37-1 und L. 37-2 der französischen TK-Gesetzgebung (code des postes et communications électroniques = CPCE) ist es nun vorgesehen, dass ART obliegt:

- Nach Stellungnahmen des Wettbewerbsrates die relevanten Märkte zu bestimmen, die für eine Vorabregulierung in Betracht kommen,
- Nach Stellungnahmen des Wettbewerbsrates den/die Netzbetreiber mit relevantem Einfluss auf jeden dieser Märkte zu bestimmen,
- Diesen Netzbetreibern Auflagen auferlegen, solche Auflagen verändern oder gegebenenfalls aufheben.

Für alle Entscheidungen, die einen relevanten Markt bestimmen bzw. einen Netzbetreiber mit relevantem Einfluss nennen und zu denen Radio- oder Fernsehübertragung im Umfang des Marktes gehört, muss ART auch den Rat der mitberatenden Aufsichtsbehörde für Funk und Fernsehen (Conseil supérieur de l'audiovisuel = CSA) einholen. Sowohl dem Wettbewerbsrat als auch der Aufsichtsbehörde für Funk und Fernsehen wird eine 6-wöchige Frist eingeräumt, um der Behörde ihre Stellungnahme mitzuteilen.

Bei ihrer Analyse der relevanten Märkte muss ART sowohl die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11. Februar 2002 auf den relevanten Märkten, als auch die Richtlinien vom 11. Juli 2002 zur Marktanalyse und zur Auswertung der Marktmacht soweit wie möglich berücksichtigen. Diese Analysen finden im Rahmen einer prognoseorientierten Vorgehensweise statt.

Sofern diese Entscheidungen einen starken Einfluss auf die untersuchten Märkte haben, muss ART außerdem die Branche auf nationaler Ebene hinzuziehen, um Betrachtungen von interessierten Beteiligten zu sammeln. Durch den Artikel D. 304 der französischen TK-Gesetzgebung wird die Mindestdauer dieser öffentlichen Anhörung auf einen Monat festgelegt.

ART muss auch die Gültigkeitsdauer der Marktanalysen festlegen. Nach dem Artikel D. 301 der französischen TK-Gesetzgebung (code des postes et communications électroniques = CPCE) darf diese Dauer drei Jahre nicht überschreiten. Falls es jedoch durch die Marktentwicklung gerechtfertigt ist, kann die Behörde eine neue und vorzeitige Marktanalyse veranlassen. Auch wenn die Kommission ihre Empfehlung auf den relevanten Märkten ändert, muss die Behörde sobald wie möglich neue Analysen veranlassen. Es ist auch zu beachten, dass ART entsprechend dem Artikel D. 303 der französischen TK-Gesetzgebung (code des postes et communications électroniques = CPCE) die den Netzbetreibern mit relevantem Einfluss auferlegten Auflagen verändern kann, ohne dafür eine neue Bestimmung der relevanten Märkte durchzuführen.

Schließlich muss ART – entsprechend den Vorschriften des Artikels L. 37-3 der französischen TK-Gesetzgebung (code des postes et communications électroniques = CPCE) – der Kommission und den

anderen nationalen Regulierungsbehörden (ARN) ihre geplanten Entscheidungen bekannt geben. Diesen Behörden wird eine Mindestfrist von einem Monat eingeräumt, um ihre Betrachtungen abzugeben, die die ART soweit wie möglich berücksichtigen soll. Wenn die Kommission allerdings diese geplanten Entscheidungen als gegenteilig für die Entwicklung eines einheitlichen Marktes erachtet bzw. wenn sie darüber zweifelt, ob die geplanten Entscheidungen zur Bestimmung eines in der Empfehlung nicht aufgelisteten Marktes bzw. ob die Benennung eines mit beträchtlicher Marktmacht ausgestatteten Netzbetreibers mit dem Gemeinschaftsrecht kompatibel sind, wird der Kommission eine zusätzliche Untersuchungsfrist von zwei Monaten eingeräumt. Nach Verlauf dieser Frist kann die Kommission von ihrem Vetorecht Gebrauch machen und die Verabschiedung der beabsichtigten Maßnahmen ablehnen.

Nach dem Artikel L. 37-3 der französischen TK-Gesetzgebung ist es jedoch möglich, diesen Prozess in Ausnahmefällen zurückzustellen, wenn sehr schnell gehandelt werden muss, um den Wettbewerb zu erhalten und die Nutzerinteressen zu schützen. ART bzw. der verantwortliche Telekommunikationsminister können dann sofort angemessene Maßnahmen beschließen, die nur für eine Maximaldauer von 6 Monaten anwendbar sind.

DIE RELEVANTEN, VON DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION AUSGEWÄHLTEN MÄRKTE

Die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11. Februar 2003 hat die Produkt- und Dienstmärkte aufgezählt, die aufgrund der Richtlinie „Rahmen“ für eine Vorabregulierung in Betracht kommen. Die Kommission hat sieben Endkundenmärkte und elf Großkundenmärkte festgelegt.

VOICE-DIENSTE IM FESTNETZ

- 6 Endkundenmärkte: Zugang, nationale und internationale Verbindungen - auf der Basis einer Segmentierung nach Privatteilnehmern und gewerblichen Teilnehmern,
- 3 Großkundenmärkte: abgehende Anrufe, Anrufzustellung, Durchleitung,

DATEN-DIENSTE IM FESTNETZ

- Mietverbindungen
 - * 1 Endkundenmarkt: Verbindungen mit einer Übertragungsrate von bis zu 2 Mbps:
 - * 2 Großkundenmärkte: End-Segment (bestehend hauptsächlich aus teilweise Mietverbindungen für Abschlüsse) und aus dem Verbindungsmarkt, d.h. das Backbone zwischen den Netzknoten der Operatoren,
- Breitband
 - * 2 Großkundenmärkte: Großbereitstellung für Breitbandzugang (Bitstream-Access/Bitstrom-Zugang) und für entbündelten Zugang,

MOBIL

- 3 Großkundenmärkte: Zugang und abgehende Anrufe, Anrufzustellung, Inlandsmarkt für die Großbereitstellung von International Roaming,

AUDIOVISUELL

- 1 Großkundenmarkt: Rundfunkdienste.

□ DAS BREITBAND ALS VERSTÄRKUNGSMITTEL DES WETTBEWERBS IM FESTNETZTELEFON

In Anbetracht der Marktzahlen kann der Wettbewerb im Festnetztelefon ziemlich bedeutend erscheinen. In der Tat hat sich fast ein Viertel der Franzosen im 2004 beim Leiten seiner internationalen oder lokalen Verbindungen und im Fernverkehr für einen neuen Telefonoperator entschieden. Allerdings müssen diese Zahlen relativiert werden: wertmäßig ist der Marktanteil der Alternativbetreiber viel geringer (um die 10%), wenn wir die an France Telecom abgeführten Interconnection-Kosten mitberücksichtigen. Mehr als sieben Jahre nach der vollständigen Liberalisierung des Marktes ist also dessen Öffnung im Festnetztelefonbereich immer noch nicht vollständig. Der Wettbewerb bleibt noch schwach.

Dank der heutigen IP-Technologie haben die Mitbewerber von France Telecom eine Chance, ihre Aussichten zu verbessern. Die neuen, auf dieser Technologie basierenden Netzwerke sind deutlich preiswerter in der Bereitstellung und im Betrieb, was für die neu auf dem Markt agierenden Netzbetreiber von Vorteil ist. Die neue Technologie gibt ihnen auch die Möglichkeit, verschiedene, auf diesem Protokoll basierenden Dienste (Breitband insbesondere) auszuarbeiten.

Um sich aber weiter zu entwickeln und den Endkunden ihre Dienste – und insbesondere Breitband-Dienste – anbieten zu können, brauchen die Alternativbetreiber den Zugang zu einem Teilnehmeranschluss.

Auch wenn das Kabel die natürliche, infrastrukturelle Alternative zu den Kupferleitungen der Teilnehmeranschlüsse darstellt, ist seine Bedeutung sehr gering, obwohl es in dessen geographischem Einflussbereich eine nicht vernachlässigbare Rolle spielt. Frankreichweit ist aber die Bedeutung des Kabels nur gering, vor allem wenn es mit dem Kabeleinfluss in anderen Ländern wie USA, Belgien oder gar Großbritannien verglichen wird. In diesen Ländern schöpft das Kabel die Rolle einer alternativen Infrastruktur und eines auf Infrastrukturen basierenden Wettbewerbs vollkommen aus. Dank der derzeitigen Restrukturierungen sollte das Kabel in der Lage sein, auf eigenem Terrain seinen Herausfordererplatz zu behaupten.

Die anderen Alternativtechnologien, ob Richtfunktechnologie wie WLL (drahtlose Teilnehmeranschlüsse) und Satellit oder auch Festnetztechnologie wie Glasfaserkabel und PLC (Powerline Communication), bleiben noch zu marginal, bzw. bei einigen zu wenig ausgereift, um eine wirkliche Alternative zu den doppeladrigen Kupferleitungen darzustellen.

Da es wirtschaftlich nicht machbar ist, die Kupferleitungen der Teilnehmeranschlüsse zum Endkunden zu duplizieren, muss die Regulierung den Mitbewerbern von France Telecom den Zugang (durch Entbündelung) zu dieser unerlässlichen Infrastruktur erlauben.

Die Mitbewerber des etablierten Netzbetreibers waren zuerst in der Lage, im gesamten nationalen Hoheitsgebiet verfügbare Breitbandzugangsangebote zu entwickeln, indem sie die teilweise Entbündelung in den dicht besiedelten Gebieten und ein anderes Großkundenangebot von France Telecom da, wo eine Entbündelung noch nicht möglich war, miteinander kombiniert haben.

In Frankreich stellen Teilnehmeranschluss-Entbündelung von France Telecom und Breitband-Großkundenangebote die bevorzugten Wettbewerbsträger dar. Dabei ist die Entbündelung das Schlüsselement.

Die von ART angewandte Strategie gibt den Alternativbetreibern die Möglichkeit für einen direkten Kundenzugang, dafür müssen sie den etablierten Netzbetreiber für seinen bereitgestellten Teilnehmeranschluss gerecht vergüten. In Anbetracht der Qualität und der Randnetze des France Telecom-Teilnehmeranschlusses ist es in der Tat unerlässlich, dass dieser Anschluss korrekt gepflegt und weiterentwickelt wird.

DIE VOLLSTÄNDIGE ENTBÜNDELUNG

Da sich das Breitband-Telefon technisch bewährt hat und es bei einem Kunden das klassische Telefon im Wählnetz ersetzen und zum alleinigen Telefondienst werden kann, werden die Alternativbetreiber heute herausgefordert, mit ihrem Kunden eine Exklusivbeziehung zu pflegen. Um in den Vorteil einer

einigen Rechnung zu kommen, kann der Kunde dazu neigen, seine Geschäftsbeziehung zu France Telecom zu beenden. Und hat dann nur noch einen Anbieter für Telefon, Internetzugang, sogar für andere, mit Breitband angebotenen Dienste wie Fernsehen.

Damit der Aufbau des Breitband-Wettbewerbes mit einer größeren Sichtbarkeit und einer leichteren Migration der teilweisen Entbündelung zur vollständigen Entbündelung vonstatten gehen kann, hat ART Wert darauf gelegt, einen kohärenten Rahmen festzulegen.

Anfang 2005 hat sich France Telecom dazu verpflichtet, die operativen Bedingungen für die Entbündelung zu verbessern. Bis vor kurzem stellte die Qualität der von den Mitbewerbern von France Telecom eingesetzten Prozesse in der vollständigen Entbündelung kaum einen Investitionsanreiz dar. ART möchte, dass die Dienstqualität ausreicht, damit die Alternativbetreiber mit den Endkundenangeboten von France Telecom konkurrieren können. Insbesondere müssen Qualität und Kontinuität des Telefondienstes gewährleistet werden. Dabei ist eine Synchronisierung zwischen vollständiger Entbündelung und Rufnummernmitnahme ein absolutes Muss.

Für die Entbündelung erfolgt eine Verbesserung der Dienstqualität durch die Veröffentlichung von Indikatoren, die einen Vergleich und eine Annäherung der Dienstqualität auf dem Groß- und Endkundenmarkt zulassen. Im Verbraucherinteresse sind solche Indikatoren ein Qualitätsgarant für die Entbündelung. Beim Nicht-Einhalten von Verpflichtungen sind Verspätungsstrafen vorgesehen.

Es scheint auch angebracht, die Hostingkosten für die Einrichtungen der Alternativbetreiber in den Verteilern von France Telecom zu senken. Für kleinere Standorte, weniger rentabel weil sie weniger potentielle Kunden versorgen, können solche Kosten eine Eintrittsbarriere bedeuten. In bereits aufgenommenen Gesprächen mit France Telecom verfolgt ART das Ziel, Kollokationskosten und verschiedene andersartige Kosten für die Netzbetreiber des entbündelten Zugangs zu senken und ein neues, den Verteilern angemesseneres Anschlussangebot einzuführen.

EIN KOHÄRENTES TARIFSYSTEM

Ab dem 1. Juni 2005 sanken die Tarife für die vollständige Entbündelung einer Telefonleitung um 9,5 EUR monatlich. Dieser Preis bildet die Höchstgrenze für eine Dauer von drei Jahren. Gleichzeitig äußerte sich ART positiv zu einer Preiserhöhung für den Hauptanschluss von France Telecom und zu einer Senkung für die Basistarife der Festnetzgespräche zu Festnetzgesprächen in 2005. Für die beiden darauf folgenden Jahre äußerte sich ART unter Vorbehalt. Ziel ist es, dass sich in zwei oder drei Jahren die Großkundenverkaufspreise für die vollständige Entbündelung und die Endverbraucherpreise für Anschlüsse um ca. 4 EUR voneinander unterscheiden. Nur mit einem solchen Unterschied können die Mitbewerber des etablierten Netzbetreibers über genügend wirtschaftlichen Spielraum verfügen, um in die vollständige Entbündelung zu investieren. France Telecom hat sich dazu verpflichtet, einen Wiederverkaufspreis von Großkundenanschlüssen ab Herbst 2005 anzubieten. Er wird zwischen Großkundenpreisen für die vollständige Entbündelung und Endverbraucherpreise für Anschlüsse liegen.

Die investitionsbereiten Mitbewerber von France Telecom können dann über ein Angebot im gesamten nationalen Hoheitsgebiet verfügen, dieses Angebot vereint Telefondienst mit Breitband-Internetzugang und basiert einerseits auf der vollständigen Entbündelung in Gebieten, in denen die Entbündelung wirtschaftlich möglich ist, und andererseits auf einem anderen Großkundenangebot von France Telecom, mit dem Wiederverkauf von Anschlüssen in nicht entbündelten Gebieten ergänzt.

Das Interesse eines Netzbetreibers, die Entbündelung selber zu praktizieren, anstatt dass er auf ein anderes – ohne möglichen Investitionsreiz – Großkundenangebot von France Telecom zurückgreift, sollte auch aufrechterhalten werden. Die Regulierung der Großkundenmärkte basiert dabei auf einem Praxisverbot von Verdrängungspreisen. Und dies sowohl für die Regionalangebote (frühere Option 3, Wiederverkauf von DSL-Zugang an Großkunden und Sammeln von übertragenen Daten auf Zwischenebenen) als auch für die Nationalangebote (frühere Option 5 bzw. wird ein

□ **DAS BREITBAND ALS VERSTÄRKUNGSMITTEL DES WETTBEWERBS IM FESTNETZTELEFON**

Breitbandzugangsdienst, dessen Großbereitstellung durch France Telecom geleistet ist, durch einen Netzbetreiber des entbündelten Zugangs unter der eigenen Marke angeboten).

Mit diesem neuen Tarifsystem wird ein gegenseitiger Teufelskreis errichtet, der einen dauerhaften Wettbewerb um den Teilnehmeranschluss-Zugang ermöglicht.

DER PREIS DES TEILNEHMERANSCHLUSSES

In den kommenden Monaten heißt die Herausforderung für ART, einen senkrechten, genauso schnellen Start der vollständigen Entbündelung zu ermöglichen wie dies für die teilweise Entbündelung der Fall war. In der Branchenwirtschaft kommt der Entbündelung in der Tat eine grundlegende Rolle zu, denn sie gewährleistet eine sichere Unabhängigkeit der Mitbewerber von den etablierten Netzbetreibern. Langfristig kann dadurch die für France Telecom geltende Regulierung gemildert werden.

Um die Entbündelungskosten gerecht zu errechnen, müssen die Grundsätze der Preisgestaltung neu untersucht werden. Die derzeitige Methode zur Kostenauswertung des Teilnehmeranschlusses basiert auf den Austauschkosten für ein neues Netzwerk und zeichnet sich in der Tat durch schwerwiegende Inkohärenzen aus. Dies könnte zu höheren Preisen bei den Groß- und Endkunderntarifen führen, die selber auf den buchhalterischen Kosten des Anschaffungswertes basieren, einer kaum besser geeigneten Methode. Deswegen wurde von ART Mitte April 2005 eine öffentliche Anhörung über die Auswertungsmethoden für die Kupferleitungen der Teilnehmeranschlüsse eingeleitet. Ziel war es dabei, zu einer Annäherung der besten Praktiken in Europa zu kommen. Dabei wurde Wert auf eine robuste, buchhalterisch wenig manipulierbare Methode gelegt, die für die nächsten Jahre allen Marktplayern mehr Visibilität verleihen kann. Die neue Auswertungsmethode für den Teilnehmeranschluss wird dann der Europäischen Kommission bekannt gegeben und im Laufe des zweiten Halbjahres 2005 verabschiedet. Solange die Ergebnisse der Marktanalyse noch nicht vorliegen, erhält ART übergangsweise das alte System aufrecht. Alles in allem darf aber – entsprechend den Verpflichtungen von France Telecom – der Tarif für die vollständige Entbündelung 9,5 EUR monatlich in den drei kommenden Jahren nicht überschreiten.

GEOGRAPHISCHE ERWEITERUNG DER ENTBÜNDELUNG

Schließlich kann der Entbündelungserfolg nur durch die geographische Entbündelungsversorgung gewährleistet werden. Diese Erweiterung ist unerlässlich, damit der Wettbewerb nicht nur auf größere Stadtgebiete beschränkt bleibt, sondern sich auch auf Gebiete ausdehnt, in denen die Entbündelung derzeit nicht verfügbar ist. Es geht um das Verbraucherinteresse in den weniger dicht besiedelten Gebieten wie den Gebietskörperschaften.

Dafür müssen die Netzbetreiber des entbündelten Zugangs über mehr feinmaschige Randnetze verfügen. Dies setzt den Einsatz von Datensammelsystemen voraus, damit die Verteiler von France Telecom in verschiedenen Gegenden erreicht werden können, was nennenswerte Investitionen zur Folge hat. Hoch- und Tiefbau sind für ca. 80% der Kosten verantwortlich. Daher ist es unerlässlich, öffentliche/private Synergien zu erleichtern, damit Kabelrohre, Hoch- und Tiefbau oder Glasfasern genossenschaftlich mitverwaltet werden können und damit so viele Netzbetreiber wie möglich die Regionen versorgen.

Den Anträgen von Gebietskörperschaften, welche die Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit ihrer Gegend verstärken möchten, wurde stattgegeben, und zwar durch den Artikel L. 1425-1 der allgemeinen Gesetzgebung der Gebietskörperschaften, der im Rahmen des Gesetzes vom 21. Juni 2004 über die digitale Wirtschaft verabschiedet wurde. Dadurch haben die Gebietskörperschaften nun die Möglichkeit bei der Einrichtung und bei dem Betrieb von Telekommunikationsnetzen einzugreifen. Von der gesetzgebenden Instanz wurde ihnen auch

die rechtliche Befugnis zuerkennt, den Endnutzern direkt mit elektronischen Kommunikationsdiensten zu versorgen, unter Vorbehalt des Nachweises einer Unzulänglichkeit von Privatinitiativen.

Dass die Intervention der Körperschaften bei der Einrichtung und beim Netzbetrieb nicht durch den Nachweis einer Unzulänglichkeit vom Privathandeln bedingt hat, bedeutet es jedoch nicht, die gesetzgebende Instanz würde vom Prinzip der Freiheit von Handel- und Industrie absehen, nach welchen eine öffentlich-wirtschaftliche Intervention die Praxis eines gesunden und fairen Wettbewerbs nicht gefährden darf.

ART handelt im Interesse der Regionen, wie vom Gesetz verlangt, und legt großen Wert darauf, dieses Prinzip zu respektieren.

Durch die Erfahrung, die er bei der Breitbandregulierung – seit der Liberalisierung und Öffnung des Marktes – gewonnen hat, konnte der Regulator im Dezember 2004 „Stichpunkte“ bestimmen, welche die Prinzipien jeglicher öffentlichen Intervention in den Wettbewerbsbereich zusammenfassen.

GENOSSENSCHAFTLICHES MITVERWALTEN DER INVESTITIONEN

Erstens werden die Körperschaften gebeten, ihre Projekte untereinander zu koordinieren: Im Sinne einer besseren Effizienz ist es wünschenswert, dass sich die vier verschiedenen Ebenen der Territorialorganisation in unserem Lande miteinander abstimmen. Zweitens muss eine Intervention Rücksicht auf die genossenschaftliche Mitverwaltung der Investitionen nehmen: in der Tat scheint es angebracht, dass sich eine maximale Anzahl von Netzbetreibern die Infrastrukturen teilen können. Drittes muss eine Intervention die Transparenzprinzipien beachten, darf also nicht diskriminierend sein. Die Körperschaften bzw. ihre Bevollmächtigten unterliegen dadurch den gleichen Auflagen wie alle anderen Netzbetreiber auch. Schließlich ist es unerlässlich, zwischen der Tätigkeit eines Netzbetreibers und der Tätigkeit einer Macht, die Wegerechte erteilt, zu unterscheiden, was eine deutliche Trennung zwischen zwei Rechtspersönlichkeiten voraussetzt.

Zusätzlich zu diesen einzuhaltenden Prinzipien scheint sich eine Intervention der Körperschaften normalerweise an einer Dienstebereitstellung auf den Großkundenmärkten zu orientieren. Die Netzbetreiber und Internet-Zugangsanbieter, die Kunden der Körperschaft bzw. ihres Bevollmächtigten orientieren wiederum ihre Angebote an den Endkundenmärkten. Die Intervention der Körperschaften begünstigt einen echten, netzwerkorientierten Wettbewerb, was wiederum einen Wiederverkauf von dem Großkundenangebot eines einzigen Netzbetreibers mit Monopolstellung auf diesem Markt nicht zulässt.

Es ist auch im Interesse der Körperschaften für vielfältige Angebote zu sorgen, wie die einfache Vermietung von nicht aktiven Glasfaserkabeln, nützlichen Ressourcen für Netzbetreiber und Zugangsanbieter, die über keine eigenen Netze verfügen.

Per Gesetz erhielten die Körperschaften größere Handlungsspielräume. Wie sie damit umgehen werden, lässt sich ziemlich schwer voraussagen, Die Gründe sind vielfältig: wegen der Komplexität der Materie, wegen der mit den technologischen Fortschritten verbundenen Unsicherheiten, wegen der regionalen Unterschiede, und sogar wegen der unterschiedlichen Wahrnehmung der Herausforderungen.

Deswegen ergriff ART die Initiative und gründete eine Studien-, Austausch- und Abstimmungsorganisation, den CRIP (Comité des réseaux d'initiative publique = Ausschuss von Netzwerken mit öffentlicher Initiative), der Körperschaften und Netzbetreibern die Möglichkeit gibt, Erfolgs- und Bremsfaktoren bei der digitalen Raumplanung zu analysieren. Ziel ist es wohl, die Komplementarität zwischen Privatinitiative und öffentlicher Intervention zu begünstigen und also die bestmögliche Nutzung aus dem zweifelsohne innovativen Rechtsrahmen zu ziehen, den das Parlament den lokalen Mandatsträgern zur Verfügung gestellt hat.

□ DER MOBILFUNKMARKT

Ende des Jahres 2004 betrug die Gesamtnutzeranzahl (Pauschalbeiträge und Prepaidkarten) 44,6 Millionen und trug zu einem Gesamtumsatz von fast 15 Milliarden EUR bei. Ende 1997 waren es nur 5,8 Millionen von Mobilfunkleitungen. Dieses sehr starke Wachstum verlangsamte sich jedoch in den letzten Jahren. Die volle potentielle Dynamik dieses Bereiches kann durch mehrere Faktoren ausgenutzt werden: Anreiz der neuen Dienste für die Verbraucher, Rufnummernmitnahme und Auftritt neuer Marktplayer.

NEUE DIENSTE

Zur ursprünglichen Mobiltelefonie mit Voice-Betonung kamen gleichzeitig neue Dienste hinzu, mit den SMS (Short Message Service - Kurznachrichten-Dienst) an erster Stelle. Auf den Mobilfunknetzen im Mutterland Frankreich wurden 2004 mehr als 10 Milliarden von SMS ausgetauscht, die zu einem Umsatz von über 1 EUR Milliarde beitrugen. Im Jahre 2000 war dieses Verkehrsvolumen siebenmal geringer. Allgemeiner gesprochen scheint die Zukunft der neuen Kommunikationsarten (SMS, MMS, E-Mail, Videotelefonie) und Dienste (SMS+, Lokalisierung, Internetzugang, Mobil-TV) sehr viel versprechend.

Die starke Nachfrage der Verbraucher nach den neuen Kommunikationsarten und Mobildiensten ist nun die treibende Kraft für Wachstum und technologischen Fortschritt (EDGE, UMTS, DVB-H) in der Branche. Unter dieser Perspektive können wir mittelfristig mit einer erneuten Marktbelebung rechnen. Dabei können die ersten Ergebnisse von SFR und Orange France, die ihre Netzwerke der dritten Generation Ende 2004 in Betrieb genommen haben, als ermutigend betrachtet werden.

RUFNUMMERNMITNAHME

Für eine fließende Liberalisierung des Marktes gilt die Mitnahme als eines der wesentlichen Regulierungselemente. Sie ist eine Notwendigkeit für jeden Netzbetreiber, ob neuer Marktplayer oder nicht. Dadurch kann er Kunden gewinnen, und dies umso mehr in Anbetracht der relativen Marktentwicklung, d. h. es handelt sich nicht mehr um einen zu erobernden Markt, sondern um einen Markt, auf welchem der Kunde seinen jeweiligen Netzbetreiber verlassen will, um das für seine Bedürfnisse optimalere Angebot eines anderen Netzbetreibers zu nutzen.

Für Industriekunden und öffentliche Einrichtungen kommt der Mitnahme eine strategische Bedeutung zu: Ein Betreiberwechsel darf nicht eine Änderung der zugeteilten Rufnummer bedeuten, da dies einen Geschäftsschaden (Kundenverlust) bzw. eine qualitätsabträgliche Dienstunterbrechung verursachen könnte. Die Mitnahme allein ist zwar keine Garantie für ein effektives Wettbewerbspiel, ohne effiziente Mitnahme aber kann sich ein solches Spiel auf einem penetrationsreifen Markt nicht entfalten.

Im Dezember 2004 hat ART eine Bilanz über die Einführung der Rufnummernmitnahme im Mobilfunk gezogen und kurzfristige Einrichtungen ausgemacht, die im Laufe des Jahres 2005 eingesetzt werden (Abschaffung der Sperrungsklausel bei nicht bezahlten Rechnungen, kürzere Portierungsfristen, Einführung eines Portierung--Gutscheins mit mehreren Telefonleitungen für Unternehmen und öffentliche Einrichtungen).

Langfristig wird ein One-Stop-Shop-Programm eingesetzt. Mit dem Erstellen einer Zentraldatenbank wird ein effizienteres Durchleiten vom Verkehrsvolumen (Direktrouting) zu den „portierten“ Kunden geschaffen. Diese strukturierenden Fortschritte setzen eine gemeinsame Arbeit der Marktplayer miteinander voraus, damit allen Netzbetreibern gemeinsame Kundenprozesse und technische Schnittstellen bestimmt werden können. Mit der Koordinierung solcher Arbeiten durch ART kann diese neue Maßnahme Teil eines ehrgeizigen Zeitplans werden. ART möchte schließlich, dass solche technischen

Arbeiten durch eine genauere Regulierungsplanung ergänzt werden, um – in Anbetracht der zahlreichen, involvierten Marktplayer und der mit einer solchen Entwicklung einhergehenden, wirtschaftlichen, technischen und wettbewerblichen Herausforderungen – zu einer angemessenen Lösung zu kommen.

NEUE MARKTPLAYER

Zu einer Marktstimulation scheint auch der Zutritt von neuen Marktplayern unerlässlich. Es ist zu beachten, dass eine UMTS-Lizenz jedem Netzbetreiber, der Mobildienste der dritten Generation anbieten möchte, zur Verfügung steht.

Im Mutterland Frankreich sind sieben Unternehmen seit Juni 2004 MVNO-Verträge (Netzbetreiber virtueller Mobilfunknetze, d. h. ohne Funknetz) mit den Mobilnetzwerkbetreibern (Hostbetreiber) eingegangen.

ART begrüßt den Eintritt dieser neuen Marktplayer. Günstige Vereinbarungen mit den Hostbetreibern vorausgesetzt können diese neuen Marktplayer für neue Wachstumsquellen sorgen. Der Eintritt von neu auf dem Markt agierenden Netzbetreibern gilt im Allgemeinen als Träger von Innovation, Angebotsdiversifikation und Preissenkung.

Die Dynamisierung des Endkundenmarktes kann durch eine differenziertere Positionierung dieser neuen Marktplayer gegenüber den schon etablierten Netzbetreibern erfolgen. Zum Beispiel mit einer Marketingpolitik (niedrigpreisige Angebote, sog. Low-Cost, Regionalangebote, Inhaltsangebote, usw.), mit Distributionskanälen (Internet, Zeitungskioske) und vor allem mit Diensten (Konvergenz zwischen Fest- und Mobilnetz).

Der MVNO-Markteintritt kann den Mobilwettbewerb nur noch verstärken, insbesondere kurzfristig (ohne vierten Netzwerkbetreiber), aber auch längerfristig. In der Tat können die neu auf dem Markt agierenden Netzbetreiber Zugang zu einem wichtigen Teil der mobilen Wertschöpfung (gesendetes, sogar empfangenes Verkehrsvolumen, Verkauf von Endgeräten) haben. Sie können Strategien entwickeln, welche die Strategien der Mobilbetreiber ergänzen oder sich davon unterscheiden. Es liegt an ihrem auf variablen Kosten begründeten Wirtschaftsansatz, der sie dazu veranlassen kann, auf beschränktere Kundenbasen oder auf Kundenbasen mit geringerer Kaufkraft abzielen und dadurch neue Marktnischen (wenig verbrauchende Kunden, Gegend mit einer geringeren Penetrationsrate) zu aktivieren.

Einige MVNO, auch Festnetztelefonanbieter, könnten außerdem Kopplungs- bzw. Konvergenzangebote ausbauen, bei diesen Angeboten spielen andere Länder schon eine Vorreiterrolle.

ART begrüßt selbstverständlich jede Technik- und Tarifinnovation zugunsten der Verbraucher. Daher scheint es wichtig, die Entwicklung von solchen Angeboten zu fördern, die zugewiesenen Ziele müssen dabei eingehalten werden, und zwar „ist es wichtig, auf eine innovative Weiterentwicklung des elektronischen Kommunikationssektors zugunsten der Nutzer zu achten“.

Bei diesen Innovationen, die die gesamte elektronische Kommunikationslandschaft umspannen können, wünscht die Behörde nicht, dass sie sich nachteilig auf einen gesunden und fairen Wettbewerb zwischen Netzbetreibern und Anbietern von elektronischen Kommunikationsdiensten, insbesondere zwischen Netzbetreibern mit Fest- und Mobilfunknetzen und anderen Netzbetreibern auswirken.

Außerdem ist es denkbar, dass ein Anbieter, anfangs MVNO, seinen Zugangsvertrag als „Trittbrett“ nutzt, um dann die vierte UMTS-Genehmigung zu beantragen und sein eigenes Funknetz auf der Grundlage einer schon etablierten Kundenbasis aufzustellen.

□ VERWALTUNG DER KNAPPEN RESSOURCEN

Die Verwaltung der Frequenzen und des Nummerierungsplans sind wesentliche Regulierungselemente. Um uns davon zu überzeugen, brauchen wir nur einen Blick auf die zahlreichen Entscheidungen zu werfen, die das Gremium darüber getroffen hat. Im Jahre 2004 (ohne unabhängige Netzwerke, Großverbraucher von Frequenzen) wurden durch 218 Entscheidungen 5236 Frequenzen für öffentliche Netzwerke vergeben, 80 Entscheidungen betrafen die Veränderung und ungefähr hundert Entscheidungen die Aufhebung von Vergaben. Im Jahre 2004 wurden auch 203 Entscheidungen über die laufende Verwaltung der Nummerierungsressourcen getroffen.

Demnächst werden zwei Großprojekte ART im Rahmen ihres Auftrages über die Verwaltung von knappen Ressourcen beschäftigen. Beim ersten Projekt handelt es sich um die Einführung eines zweiten Frequenzmarktes, beim zweiten um die Überarbeitung des Nummerierungsplans.

ZU EINEM ZWEITEN FREQUENZMARKT

Der Artikel L.42-3 der französischen TK-Gesetzgebung (code des postes et communications électroniques = CPCE) führte die Möglichkeit ein, Genehmigungen für die Nutzungen der Frequenzen abzugeben, deren Vergabe ART anvertraut wurde. Die Entscheidung einen zweiten Markt zu errichten, war in der Richtlinie „Genehmigung“ vorgesehen. Mit dieser Richtlinie dürfen genehmigte Netzbetreiber eine teilweise oder vollständige Übertragung ihrer Genehmigung aushandeln.

Dafür muss der verantwortliche Telekommunikationsminister sowohl eine Verordnung zur Bestimmung der allgemeinen Vorschriften und der Regulator-Zuständigkeiten als auch einen Beschluss zur Bestimmung der zulässigen Frequenzbänder für solche Überlassungen veröffentlichen.

ART nimmt an den vorbereitenden Arbeiten dieser Regierungstexte teil und reicht demnächst (im Sommer 2005) einen Bericht über die betroffenen Frequenzbänder ein.

Die Gründung eines solchen zweiten Frequenzmarktes stellt ein neues Regulierungsinstrument dar. Es bietet eine zusätzliche Flexibilität in der Spektrumverwaltung, was eine bessere Anpassung der Frequenzuteilungen an die Nachfrage ermöglichen sollte. Mit Hilfe dieses Instruments soll es dann auch möglich sein, einige starre Aspekte im Zugang zum Spektrum aufzuheben und die Innovation zu fördern. Mit dieser wirtschaftlichen Auswertung der Frequenzen sollte die Effizienz der Zuordnung verbessert werden. Bei den Lizenzgebühren sollte eine kohärente Politik verfolgt werden, um die Nutzung dieses neuen Instruments zu optimieren.

Dabei wird die Frequenzplanung natürlich durch den Markt nicht ersetzt. Die Rolle des Marktes ist im Gegenteil noch wichtiger geworden, da die a priori bestimmten Vorschriften als Rahmen für die gegenwärtigen und zukünftigen Nutzer dienen. Planungsergänzende Vorschriften (noch in Bearbeitung) sollten der Gefahr eines wettbewerbsschädigenden Verhaltens entgegenwirken.

Frankreich hat sich für das Prinzip einer schrittweisen Öffnung des zweiten Marktes entschieden. In einer ersten Phase werden die Bänder bevorzugt, für die ein Interesse besteht und die kein allzu großes Risiko darstellen. Bei der Auswahl dieser Bänder kann die Regierung auf die von ART durchgeführte Analyse des jeweiligen Marktes zurückgreifen, um Interesse, Risiken und eventuelle Auswirkungen auf die primären Spektrumsvergaben einzuschätzen.

2006 könnten die ersten Bänder für den zweiten Markt liberalisiert werden. Die Analyse dieser Bänder erfolgt für jeden einzelnen Fall auf der Basis von Kriterien, welche die Überprüfung der Einführungsrelevanz eines zweiten Marktes und insbesondere die mögliche Einführung von Teilüberlassungen für Genehmigungen erlauben.

ENTWICKLUNG DES NUMMERIERUNGSPLANS

Eine Aktualisierung des 1998 erlassenen, nun acht Jahre eingesetzten Nummerierungsplans scheint angebracht. Er wurde seitdem verändert, insbesondere um die Tariftransparenz der Sondernummern (französisches Nummernformat 08AB) zu verbessern, um die VPN - Virtuelle Private Netzwerke bzw. die Einführung von kürzeren Rufnummern im französischen Nummernformat 3BPQ zu berücksichtigen. Gemäß dem neuen Regulierungsrahmen müssen die Verwaltungsvorschriften für den Nummerierungsplan zuerst den neuen Bestimmungen angepasst werden. Dabei ist insbesondere die Einführung der allgemeinen Berechtigungsverwaltung zu berücksichtigen.

Durch die Marktentwicklung ändern sich außerdem die mit der Vergabe einiger Ressourcen zusammenhängenden Herausforderungen, wie zum Beispiel die einstellige Vorwahlnummer für die Netzbetreiberauswahl. Durch die Anschluss-Preselection verlieren diese Ressourcen, die dann anderweitig vergeben werden können, in der Tat an strategischer Bedeutung.

Schließlich führen die technologischen Innovationen zu einer Revidierung älterer Schemas, gar zur Ausarbeitung neuerer. Die Frage kann dann gestellt werden, ob die mit einer Nummer verbundenen geographischen Informationen beibehalten werden müssen bzw. ob ein Videotelefonie-Dienst durch eine spezielle Nummer identifiziert werden muss. Im Nummerierungsplan müssen sowohl der Aufschwung von Voice over IP-Diensten, die Konvergenz zwischen Fest- und Mobilnetz als auch die Möglichkeiten, über die Verbraucher und Netzbetreiber mit den neuen Technologien verfügen, angemessen berücksichtigt werden.

Deswegen hat ART am 27. Oktober 2004 eine öffentliche Meinungsumfrage über die Entwicklung des Nummerierungsplans und dessen Verwaltungsvorschriften eingeleitet. Mit dieser am 26. Januar 2005 beendeten Anhörung werden themenbezogene Rückgaben (während des ganzen Jahres 2005) und erste Entscheidungen veranlasst.

Die Anhörung bestand aus zwei Hauptteilen. Der erste, prognoseorientierte Teil hatte als Ziel die Untersuchung neuer Nutzungsmuster und Bedürfnisse, mit denen unter dem Anstoß der neuen Technologien in einigen Jahren zu rechnen ist. Das Hauptziel des zweiten, operativeren Teils bestand aus einer Befragung der Branche zu ihrer Meinung über den gesamten, derzeit angewandten Nummerierungsplan und dessen kurzfristige Entwicklung. Drei große Themen wurden in dieser Aufforderung zur Stellungnahme behandelt: Das Voice over IP, die Mobilität mit deren Konsequenzen auf die derzeitigen Nummern: geographischen Nummern (01-05), Mobilfunknummern (06) bzw. geographischen Nummern, die mit „087“ anfangen, Vorwahlnummern für die Netzbetreiberauswahl „E“ und „16XY“, Zugangsnummern zu den Online-Diensten „08AB“.

Gleichzeitig zu dieser öffentlichen Anhörung wünschte der CCRSCE (Beirat für Netz- und elektronische Telekommunikationsdienste) auf Vorschlag der Behörde das Einrichten einer Arbeitsgruppe, die sich mit der Entwicklung des Nummerierungsplans in den nächsten 3 bis 10 Jahren befassen soll. In dieser Gruppe arbeiten Nutzer, Netzbetreiber, Originalgerätehersteller und Universitätsangehörige miteinander. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist die Entwicklung einer einvernehmlichen Vision, die insbesondere dem Erarbeiten der zukünftigen Entscheidungen von ART über die Nummerierung dienen soll.

Innovationen, Forschungs- und Entwicklungsprogramme bei der Industrie wie auch bei den Netzbetreibern verändern ständig die elektronische Kommunikationslandschaft und können bedeutsame technologische Zäsuren zur Folge haben, wie wir es mit dem IP-Protokoll beobachten konnten, das ursprünglich für die IT-Netzwerke entwickelt wurde und sich dann in den Telekommunikationsnetzen durchsetzte.

Die Ausweitung der auf einer IP-Technologie basierten Angebote könnte zu tiefen Veränderungen in der elektronischen Kommunikationslandschaft führen. Das wirtschaftliche und wettbewerbliche Gleichgewicht wird zukünftig Änderungen unterworfen. Es liegt an einer Technologie, die unterschiedliche Kostenstrukturen bewirkt, und an Diensten, die von den Netzwerken unabhängiger werden und mobil, immer mehr gekoppelt (wie „Triple-Play“) bzw. verschachtelt (wie Videotelefonie) sind.

Durch ihre ständige Überwachung kann ART eine prognoseorientierte Sicht der Branche gewinnen, die ihr eine Verfolgung der wichtigsten Trends ermöglicht. Zwei wichtige Entwicklungslinien bilden sich: Die Netzwerke neuerer Generation („Next Generation Networks“ – NGN) und die Konvergenz zwischen Fest- und Mobilnetz.

DIE MIGRATION ZU DEN NETZWERKEN NEUERER GENERATION

Die Bereitstellung der Netzwerke neuerer Generation hängt stark von der Marktstellung der verschiedenen Player ab: Etablierte Festnetzbetreiber, neuer Marktplayer mit Festnetzangebot, Mobilbetreiber, Diensteanbieter ohne Zugangsnetz, usw.

Alle etablierten Netzbetreiber mit Einwahl übers Festnetz setzen nach und nach Netzwerke neuerer Generation (NGN) ein, d.h. „ALL-IP“ Netzwerke, die eine Konvergenz zwischen Voice-/Daten-Netzwerken und zwischen Fest- und Mobilnetz ermöglichen. Damit können ab verschiedenen Zugangsnetzen leicht zugängliche Breitband-Multimedienste angeboten werden.

Die integrierten Netzbetreiber, die gleichzeitig Festnetz-/Mobiltelefondienste und Breitband-Internetzugang anbieten, möchten langfristig über gemeinsame Mobil- und Festnetzeinrichtung verfügen, dadurch könnten sie von Skalenerträgen profitieren.

In Europa haben sich die meisten etablierten Netzbetreiber für eine vorsichtige Vorgehensweise entschieden, erwägen aber einen vollständigen Austausch ihrer gesamten Vermittlungseinrichtung zwischen 2010 und 2012, eine Reduzierung ihrer Netzwerkknoten und schließlich harmonisiertere Übertragungslösungen.

Die neu auf dem Markt agierenden Netzbetreiber stützen sich auf neuere und entwicklungsfähige Lösungen. Bei der Produktpassung an die lokalen Begebenheiten profitieren diese Netzbetreiber von den bevorzugten Beziehungen, die sie mit ihren meist aus der IT-Welt stammenden Lieferanten unterhalten.

Nach der ersten Ankündigung der NGN-Bereitstellung auf internationaler Ebene können wir uns schon die neue Regulierungsproblematik ausmalen, welche die heutigen Analysen in Frage stellen wird. Denn wir müssen nun verschiedenes berücksichtigen: Technologische Veränderungen wie weniger Konzentration- und Interconnection-Punkte zuerst in den Fest- und dann in den Mobilfunknetzen, den progressiven Abbau der Interconnection-Punkte mit dem klassischem Netzwerk, die Entwicklung von Schnittstellen mit dem herkömmlichen Festnetz und den Mobilfunknetzen (Interconnection der Netzwerke mit einer sehr starken IP-Anbindung), die Rückspeicherung von Nutzerdaten und -profilen in die Netzwerke (Schlüsselemente im Dienstangebot), die Lokalisierung von Notrufen, die rechtmäßige Überwachung von Telekommunikation, usw.

DIE KONVERGENZ ZWISCHEN FEST- UND MOBILNETZ

Für einen Netzbetreiber stellt die Konvergenz zwischen Fest- und Mobilnetz einer der Hauptgründe dar, um seine Wählnetze zu den Netzwerken neuerer Generation zu migrieren.

Auch wenn die ersten, Anfang des Jahre 2000 in Europa eingeführten Dienste immer noch keinen allzu großen Erfolg haben, nimmt das Konvergenz-Phänomen heute verschiedenen Formen an: Kontinuierlicher Zugang zu den Diensten (Mobilangebot für die Geschäftskunden, integrierte Dienste mit mehreren Zugängen, Vereinheitlichung des Kundendienstes, usw.), Ersetzung der Festnetz- durch Mobilfunktelephonie (Weiterentwicklung von Mobiltelefonie-Angeboten ohne Zeitbegrenzung, Überfluss an Mobiltelefonie-Angeboten, usw.), Ersetzung von Festnetz- durch Mobilfunktelephonie (Bluephone-Projekt von BT, Aufschwung von Voice over IP, usw.). Eine Verlangsamung dieses Trends scheint kurzfristig nicht wahrscheinlich; er sollte zu vermehrten Partnerschaften zwischen Marktplayern mit einem unterschiedlichen Hintergrund führen. In diesem Kontext kommt zukünftig den Mobilendgeräten und den multifunktionalen Netzübergängen eine strategische Bedeutung zu.

Außerdem macht die Einführung der IP-Konnektivität über Festnetzzugänge (DSL-Breitband, Glasfaserkabeln, PLC, WLL, usw.), drahtlose Verbindungen (WiFi) bzw. Mobilfunknetze (2,5G, 3G) eine Verbindung mit dem Endkunden möglich, ohne notwendigerweise das Zugangssegment zu beherrschen. Mit dieser Zäsur erfuhr die Konvergenz zwischen Fest- und Mobilnetz eine gewisse Neubelebung und Dynamik. Der Nutzer kann bereits Dienste unabhängig von seinem Zugangsanbieter abonnieren. Durch das Rennen um immer höhere Übertragungsgeschwindigkeiten kann die Palette von betroffenen Diensten nur noch bereichert werden. Die ganze Aufmerksamkeit richtet sich heute auf das Voice over IP, andere Dienste ragen aber auch hervor. Alle Arten (Voice, Inhalte) von „Peer to Peer“-Anwendungen verstärken nur noch diesen Trend.

Diese technologischen Innovationen, die in den nächsten zwei Jahren den Markt deutlicher prägen werden, stellen die immer noch sehr zwischen Fest- und Mobilfunknetz geteilten Regulierungsansätze in Frage.

□ DIE POSTREGULIERUNG

Das Gesetz Nr. 2005-516 vom 20. Mai 2005 zur Regulierung der Postaktivitäten bezweckt eine Vereinbarung der Existenz und Lebensfähigkeit des Postuniversaldienstes mit der schrittweisen Einführung des Wettbewerbs auf dem Briefbeförderungsmarkt.

Dieser neue Rechtsrahmen übernimmt die europäische Richtlinie vom 15. Dezember 1997 in das französische Rechtssystem, es gilt insbesondere für die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde und für die Übernahme der Richtlinie vom 10. Juni 2002 zur weiteren Liberalisierung des Marktes für Postdienste.

Die Tätigkeiten der Postbank und der Post-Auftrag der Raumplanung gehören nicht zum Regulierungsbereich und folglich nicht zum Zuständigkeitsbereich von ARCEP.

Der Gesetzgeber hat ART, nun zur ARCEP (Autorité de régulation des communications électroniques et des postes = Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation und Post) geworden, die Regulierung des Postaktivitäten anvertraut.

Der Gesetzgeber hat ARCEP mit der Aufgabe beauftragt, für die Öffnung und Funktionstüchtigkeit des Postmarktes zu sorgen, dabei sollte ARCEP auf die Finanzierung und Schutz des Universaldienstes achten.

Um diesen Auftrag zu erfüllen, erteilt ARCEP Berechtigungen an die Netzbetreiber mit wettbewerbsoffenen Tätigkeiten, übt eine Buchhaltungs- und Tarifkontrolle des Universaldienstes aus, legt Streitfälle bei, kontrolliert den Universaldienstauftrag der Post und insbesondere die Postleistungen bei der Dienstqualität. Dem Regulator ist auch die Möglichkeit gegeben, zur Universaldienstfinanzierung Empfehlungen auszusprechen und Stellungnahmen abzugeben.

Der Regulierungsbereich erstreckt sich auf postdienstliche Tätigkeiten, sie beinhalten Leerung, Sortierung, Beförderung und Verteilung von Postsendungen im Rahmen von regelmäßigen Postrunden. Damit wird folgendes ausgeschlossen: Die Verteilung von nicht adressierter Werbung, Stadtlauf und Express-Kurierdienste, wettbewerbsoffene und dem Wettbewerbsrecht unterworfenen Bereiche.

Die Definition des Postuniversaldienstes bleibt allgemein formuliert, gemäß den zugrunde liegenden Prinzipien der „Rahmenrichtlinie“ vom 1997: „Der Postuniversaldienst trägt zum sozialen Zusammenhalt und zu einer ausgeglichenen Raumentwicklung bei. Bei dessen Einsatz werden die Freiheits-, Kontinuitäts- und Flexibilitätsprinzipien eingehalten und die bestmögliche wirtschaftlich-soziale Effizienz angestrebt. Der Postuniversaldienst garantiert permanent und im gesamten nationalen Hoheitsgebiet allen Kunden Postdienste, die festgelegten Qualitätsnormen entsprechen. Diese Dienste werden allen Nutzern zu einem erschwinglichen Preis angeboten.“ (Artikel L.1 der französischen TK-Gesetzgebung (code des postes et communications électroniques))

Durch eine Bestimmungsverordnung sollen die Universaldienstmerkmale näher angegeben werden: Insbesondere (einschließlich Postleistungen) Organisationsbedingungen für Abholung und Verteilung, Kriterien für Dienste- und Zugangsqualität des Universaldienstes.

DER RESERVIERTER BEREICH

Die Post wurde als Betreiber des Universaldienstes durch das Gesetz vom 25. Juni 1999 über Raumplanung und dauerhafte Raumentwicklung bestimmt und verfügt über einen reservierten Bereich (Monopol). Entsprechend der europäischen Richtlinie vom 2002 erstreckt sich dieses Monopol bis Ende 2005 nur auf folgendes: Briefsendungen (adressierte Briefpost von Haushalten und Unternehmen, Inland bzw. aus dem Ausland kommend) unter 100 g und zu einem Preis unter dem dreifachen des öffentlichen Tarifs für eine Briefsendung der ersten Gewichtsklasse der schnellsten Kategorie der Standardsendungen mit einer Höchstgrenze von maximal einem Euro (im Mai 2005 entsprach dieser Tarif dem Frankieren eines Briefes unter 20 g mit 53 Eurocent).

Ab dem 1. Januar 2006 wird die Postmonopol-Höchstgrenze für das Gewicht auf 50 g und für den Preis auf das Zweieinhalbfache des öffentlichen Tarifs für eine Briefsendung der ersten Gewichtsklasse der schnellsten Kategorie der Standardsendungen.

ARCEP obliegt es, für die Einhaltung der Universaldienstaufgaben zu sorgen, zu deren Leistung die Post angehalten ist. ARCEP obliegt es auch, die Kostenrechnungsregeln zu bestimmen, mit denen die Postaufgaben hinsichtlich des Universaldienst-Finanzgleichgewichts und hinsichtlich der Universaldienst-Finanzierung durch die Ressourcen des reservierten Bereiches überprüft werden können.

Bei der Tarifkontrolle ist ARCEP dafür zuständig, die Tarife der Postleistungen, dem Monopol unterliegen, zu billigen. Es gehört auch zur Zuständigkeit von ARCEP, die mehrjährigen Begleitverfahren zu den Universaldienst-Leistungstarifen festzulegen, die zum wettbewerblichen Bereich gehören, wie zum Beispiel die dem Postsendungen über 100 g, die einen Unterschied zwischen Massen- und Einzelsendungen ausmachen können.

Beim Anschein, dass dem Anbieter des Universaldienstes die Finanzierung dieses Dienstes unter angemessenen Bedingungen nicht möglich ist, kann ARCEP beim zuständigen Postminister Empfehlungen über angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung dieser Dienstebereitstellung aussprechen. Ein von der CDC (Caisse des dépôts et consignations) verwalteter Ausgleichsfonds für den Postuniversaldienst ist vorgesehen.

BERECHTIGUNGSVERWALTUNG

Für die Verteilung von Postsendungen, die nicht zum reservierten Bereich gehören, unterliegen die Postkonkurrenten einer Berechtigungsverwaltung.

Diese Berechtigungen werden für eine Dauer von 10 Jahren jedem Anbieter genehmigt, der sicherstellt, dass er den Interessenschutz für die Nutzer der Postdienste gewährleistet (Wahrung des Postgeheimnisses, vorhandenes Verfahren zur Beschwerdenbehandlung, Dienstqualitätsstandards, usw.). In der Genehmigung müssen die Merkmale des postdienstlichen Angebots, das Gebiet, in dem das Angebot verfügbar ist, und Informationen über Beschwerdenbehandlung und Dienstqualität näher angegeben werden.

Einige der Anlagen oder Informationen im Besitz der Post (Verteilungsdienste in den Postfächern der Postämter, Nachsendedienst, Zugang zu Daten mit Kunden-Adressänderungen, Zugang zum Postleitzahlenverzeichnis) können den autorisierten Betreibern zugänglich sein. Als autorisierte Betreiber haben sie außerdem Zugang zu den privaten Briefkästen, um Postsendungen zu verteilen.

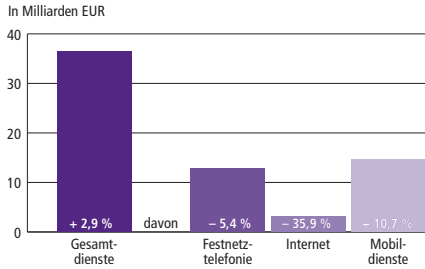
Falls ein Universaldienstfonds aktiviert würde, könnten die autorisierten Betreiber dazu beigetragen haben – anteilmäßig zu ihrem im Universaldienstbereich erzielten Umsatz.

Die anderen Postdienstbetreiber (wie zum Beispiel Postvorbereiter, für die Postpakete zuständige Betreiber, Zeitungsverteiler) müssen grundlegende Anforderungen einhalten, wie zum Beispiel Wahrung der Geheimhaltung, Schutz personenbezogener Daten und Sorgen für Kunden-, Personalsicherheit und Sicherheit der für Dienstleistungen angewandten Anlagen.

Um diese Aufgaben durchzuführen, verfügt ARCEP schließlich sowohl über Sanktions- und Untersuchungsbefugnisse als auch über die Zuständigkeit, um eventuelle Streitfälle zwischen autorisierten Betreibern, Großversendern, Postvorbereitern und dem Anbieter des Universaldienstes beizulegen. Wie im Bereich der elektronischen Kommunikation kann ARCEP den Rat des Kartellamtes einholen bzw. vom Kartellamt um Rat gefragt werden.

■ Der Markt in 2004

Wert und Entwicklung des Marktes im Vergleich zu 2003

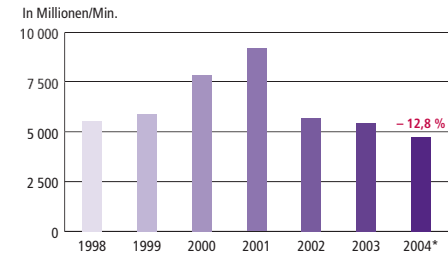
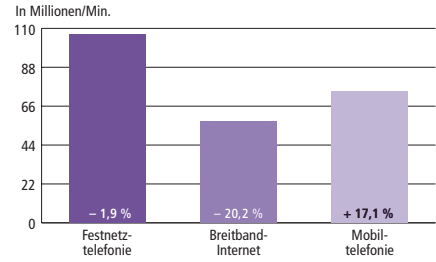


Aus: ART, Marktüberwachung.

■ Telekommunikationsinvestitionen in 2004

Das dritte Jahr in Folge war eine geringere Investitionsbereitschaft seitens Betreiber elektronischer Kommunikation festzustellen. Der Rückgang von 12,8% im Jahre 2004 im Vergleich zu 2003 lag hauptsächlich an den Mobilbetreibern.

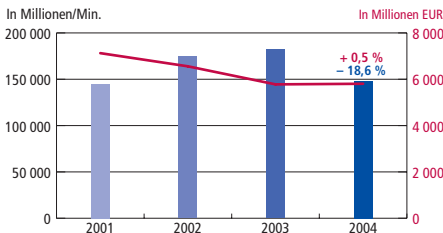
Kommunikationsvolumen und Entwicklung des Marktes im Vergleich zu 2003



2004* Aus: ART, Marktüberwachung.

■ Interconnection-Dienste

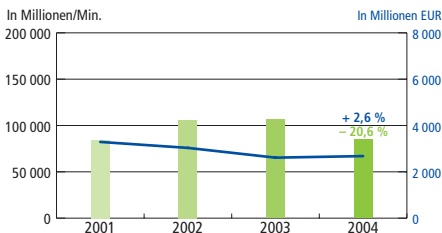
Gesamte Interconnection-Dienste



Aus: ART

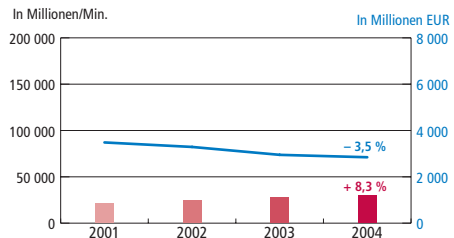
Als eine der wesentlichen technischen Voraussetzungen für einen wirksamen Marktwettbewerb gilt die Interconnection von verschiedenen elektronischen Telekommunikationsnetzen untereinander.

Interconnection-Datenvolumen der Festnetzbetreiber



Aus: ART

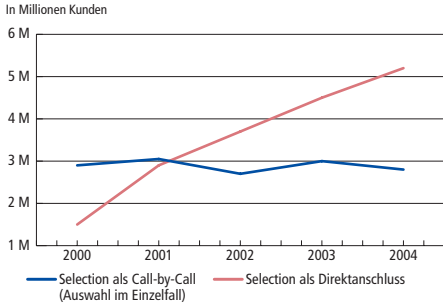
Interconnection-Datenvolumen der Mobilnetzbetreiber



Aus: ART

■ Netzbetreiberauswahl

Entwicklung 2000-2004

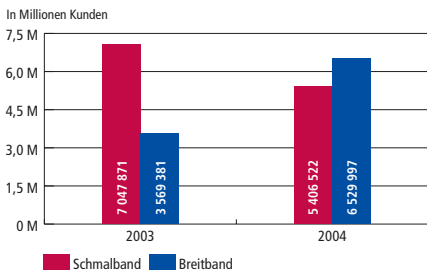


Aus: ART

Die für Endnutzer angebotene Möglichkeit, ihre gewünschten Telefonbetreiber beim Leiten ihrer internationalen und dann lokalen Verbindungen – als Call-by-Call oder Direktanschluss – frei zu wählen, war eines der ersten Marktöffnungsinstrumente zu mehr Wettbewerb.

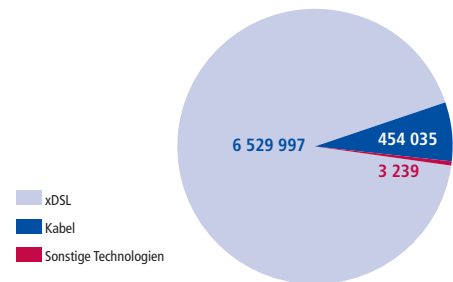
■ Internet

Zahlenmäßige Entwicklung der Internet-Tarifikunden von Ende 2003 bis Ende 2004



Aus: ART

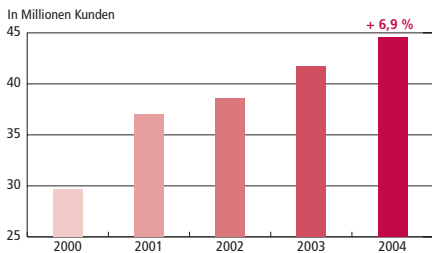
Aufschlüsselung des Breitbandzugangs in 2004



Aus: ART

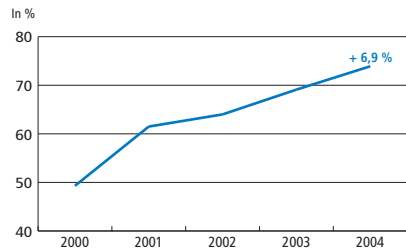
■ Mobil

Zahlenmäßige Entwicklung der Kunden*



Aus: ART

Entwicklung der Penetrationsrate

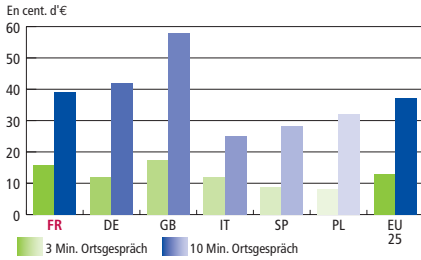


Aus: ART

* Als Kunde gilt jeder Inhaber einer SIM-Karte bzw. jeder Besitzer einer Prepaidkarte. Dieser Besitzer bzw. Inhaber muss mindestens einen Anruf getätigt und darf nicht den Zeitpunkt überschritten haben, ab dem es vertraglich nicht mehr möglich ist, Gespräche entgegen zu nehmen. Die Daten des Besitzers bzw. Inhabers müssen auch im Home Location Register (HLR) des Betreibers gespeichert sein.

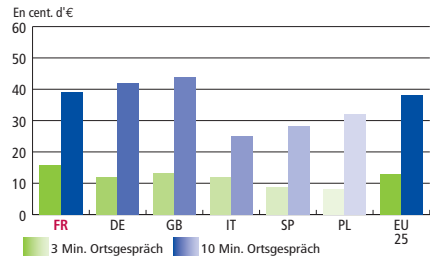
■ Verbindungspreise

Ortsgespräch 2003



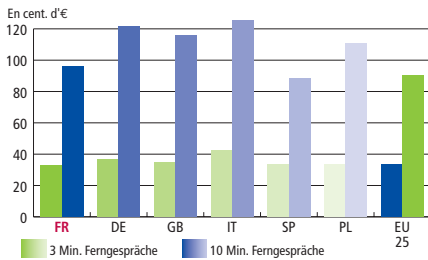
Aus: 10. Bericht der Europäischen Kommission, August 2003

Ortsgespräch 2004



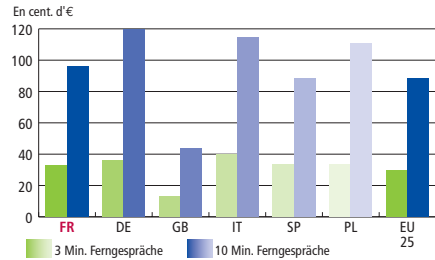
Aus: 10. Bericht der Europäischen Kommission, August 2004

Ferngespräche 2003



Aus: 10. Bericht der Europäischen Kommission, August 2003

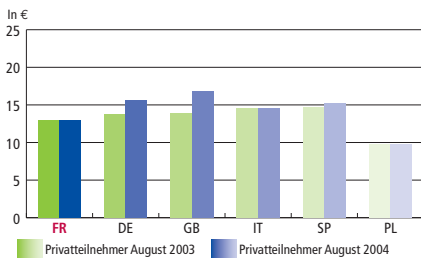
Ferngespräche 2004



Aus: 10. Bericht der Europäischen Kommission, August 2004

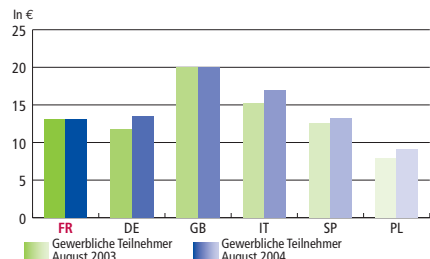
■ Preise für Anschlüsse

Privatteilnehmer-Anschlüsse



Aus: 10. Bericht der Europäischen Kommission, August 2004

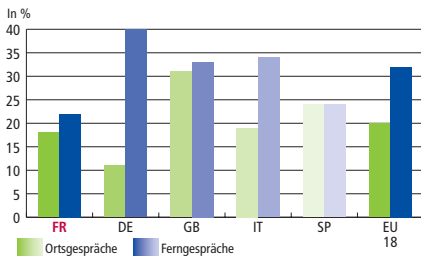
Anschlüsse für gewerbliche Teilnehmer



Aus: 10. Bericht der Europäischen Kommission, August 2004

■ Preselection

Ortsgespräche und Ferngespräche

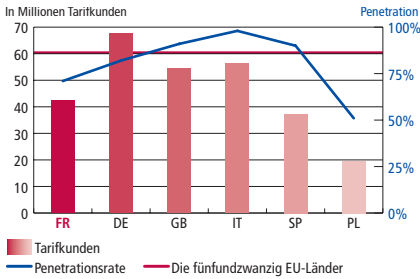


Aus: 10. Bericht der Europäischen Kommission, Juli 2004

Im Juli 2004 entschieden sich 22% der französischen Telefonkunden für einen Alternativbetreiber beim Leiten ihrer Ferngespräche; beim Leiten ihrer Ortsgespräche waren es 18%, ein Wert, der also deutlich unter dem Mittelwert der fünfzehn EU-Länder (jeweils 31% und 20%) liegt.

■ Mobilfunknetze

Anzahl von Tarifkunden

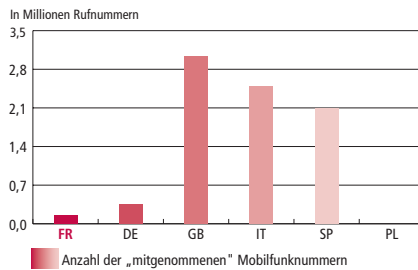


Aus: 10. Bericht der Europäischen Kommission, Juni 2004

In Frankreich liegt die Penetrationsrate für die Mobilfunknetze bei 71 %, deutlich unter dem gewichteten Bevölkerungsmittelwert in den fünfzehn EU-Ländern (86,6%) und in den fünfundzwanzig EU-Ländern (83%). Mit einer Penetrationsrate von 98% gehört Italien zu den führenden Ländern, neben Schweden und Luxemburg.

In den 16 europäischen Ländern, welche diesen Dienst anbieten, wurden 12,1 Millionen Mobilfunknummern im August 2004 „mitgenommen“, d.h. 3,2% aller Mobilfunknummern. In Polen existierte noch kein Angebot an Rufnummernmitnahme.

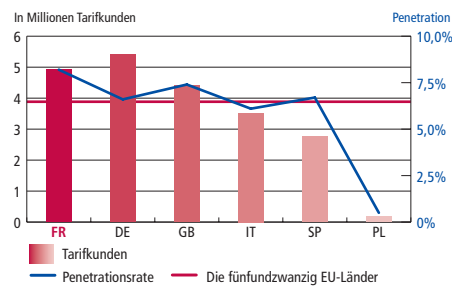
Rufnummernmitnahme im Mobilfunk



Aus: 10. Bericht der Europäischen Kommission, August 2004

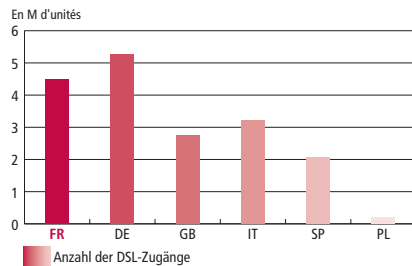
■ Internet

Anzahl von Tarifkunden



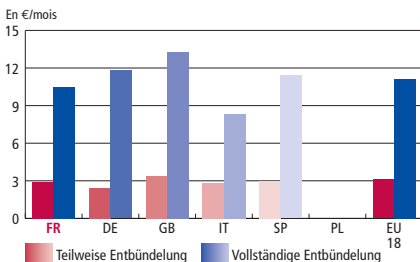
Aus: 10. Bericht der Europäischen Kommission, Juli 2004

Anzahl der DSL-Zugänge



Aus: 10. Bericht der Europäischen Kommission, Juli 2004

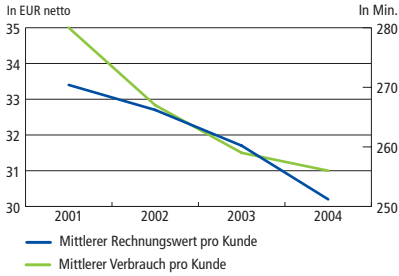
Entbündelungstarife



Aus: 10. Bericht der Europäischen Kommission, August 2004

In Frankreich lagen die Tarife für die vollständige und die teilweise Entbündelung unter dem Mittelwert der fünfzehn EU-Länder, mit jeweils 10,5 Euro/Monat gegenüber 11,09 Euro/Monat und 2,9 Euro/Monat gegenüber 3,1 Euro/Monat.

Monatlicher Mittelwert der Festnetztelefonrechnung

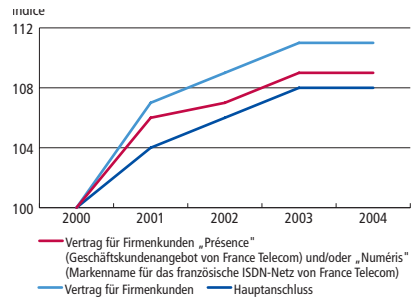


Aus: ART

Für den Kunden sank der mittlere Rechnungswert um 4,6% in 2004 im Vergleich zu 2003, hauptsächlich wegen der Tarifsenkung bei der Anrufzustellung von Festnetzgesprächen in das Mobilfunknetz, da sich diese Senkung auf den Endkundenmarkt auswirkte. Gleichzeitig sank das Kommunikationsvolumen um 1,3%.

Anschlüsse

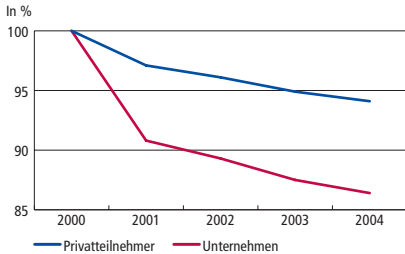
Im Jahre 2004 machte der Telefonanschluss-Preis einen großen Rechnungsanteil bei allen Nutzerkategorien aus. Bei den Privatteilnehmer-Tarifkunden lag er um die 45% gegenüber 35% im Jahre 1997, bei den Tarifkunden der Kategorie gewerbliche Teilnehmer und Unternehmen lag es um die 36% gegenüber 23% im Jahre 1997.



Aus: ART

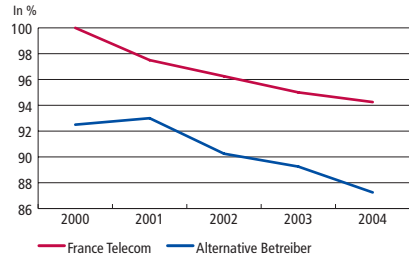
Warenkörbe

Index für Verbrauchsentwicklung (Basistarif von France Telecom)



Aus: ART

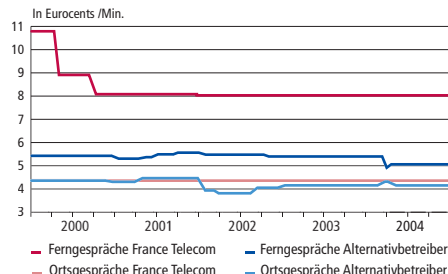
Preisindex für Privatteilnehmer



Aus: ART

Festnetzgespräche in das Festnetz

Preisvergleich zwischen France Telecom und Alternativbetreibern

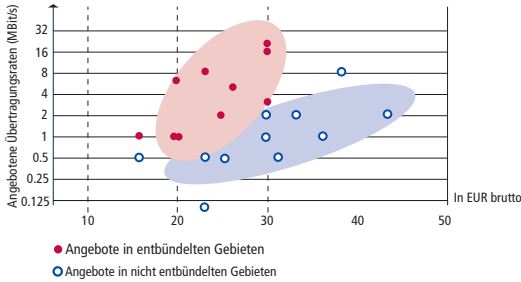


Aus: ART

Ende des Jahres 2000 erfuhr der France Telecom-Minutenpreis eine ziemlich deutliche Preissenkung und stabilisierte sich bei ca. 8,1 Eurocents. Die Alternativbetreiber bleiben mit einem mittleren Minutenwert von ca. 5,5 Eurocents wettbewerbsfähiger. Für die lokalen Verbindungen ist zwar der Minutenwert bei den Alternativbetreibern schwächer, der Unterschied aber geringer (4,2 Eurocents/Min. gegenüber 4,4 Eurocents/Min. im Jahre 2004)

■ Breitband

Breitband-Endkundentarife

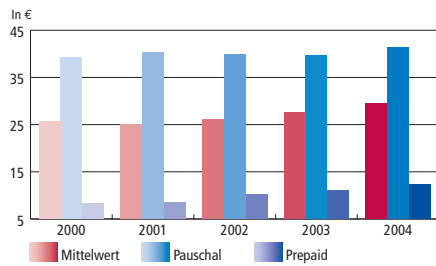


In den entbündelten Gebieten, die sich durch einen fairen Wettbewerb auszeichnen, sind die Tarife deutlich niedriger und die angebotenen Übertragungsraten schneller. Im Laufe von zwei Jahren sanken die Endkundentarife um das 2,5-fache.

Aus: Webseiten der Internetdienstanbieter (ISP)

■ Mobiltelefonie

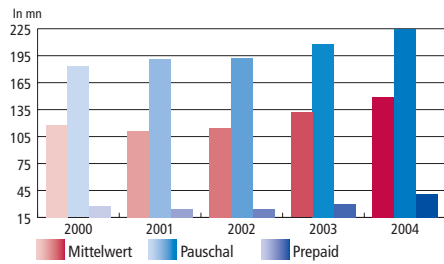
Mittlerer Monatsverbrauch pro Kunde



Aus: ART

Der mittlere, monatliche Rechnungswert pro Kunde wird auf der Basis des Mobil-Umsatzes berechnet, einschließlich des zum jährlichen Mittelbestand geführten Datenübertragungsvolumens.

Mittlerer Monatsverbrauch pro Kunde als Pauschal

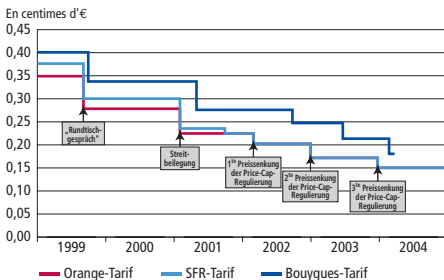


Aus: ART

Die Interconnection-Einnahmen (ankommende Gespräche) wurden nicht mitberücksichtigt. Das mittlere monatliche Volumen pro Kunde wird nur auf der Basis des Voice-Verkehrs berechnet.

■ Festnetzgespräche in das Mobilfunknetz

Tarifentwicklung der Festnetzgespräche in das Mobilfunknetz



Im Jahre 2001 erlegte ART Orange France und SFR eine dreijährige Senkung um die 37% für die Anrufzustellungskosten im Mutterland Frankreich. Im Jahre 2004 war das Ergebnis davon ein Großkundentarif von 15 Eurocents pro Minute (netto).

Aus: ART

Vorgesehene Preissenkungen bei den Festnetzgesprächen in das Mobilfunknetz bis 2007

	2005	2006	2007
Mutterland Frankreich	-11 %	-15%	Für 2006 festgelegt
DOM*	-16%	-15%	-14%

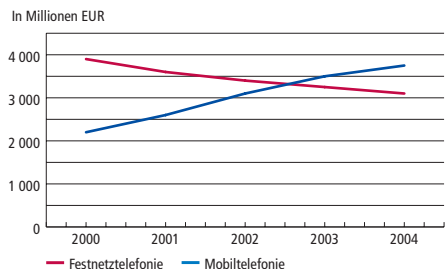
Senkung für den Endverbraucher, wenn sich die Senkung der Großkundenpreise (Anrufzustellung in Mobilfunknetzen) in vollem Umfange auswirkt.

Aus: ART

* Übersee-departemente

■ Einnahmenentwicklung der Festnetztelefonie im Vergleich zur Mobiltelefonie

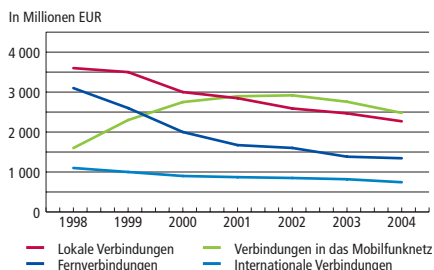
Umsatzvergleich zwischen Fest- und Mobilnetz



Erstmals lagen die Einnahmen der Festnetztelefonie auf das volle Jahr umgerechnet in 2004 unter den Einnahmen der Mobiltelefonie. Sie sanken um 5,4%, dieser Rückgang war noch von 3,7% im Jahre 2003 und von 2,4% im Jahre 2002.

Aus: ART

■ Einnahmen aus den Festnetzverbindungen



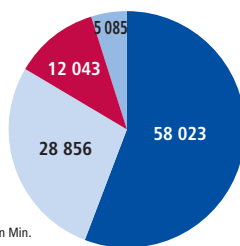
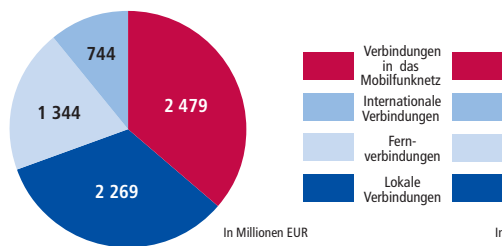
Im Jahre 2004 machten die Mobilfunkgespräche vom Festnetz mehr als ein Drittel der Einnahmen aus der Festnetztelefonie aus, trugen aber nur zu 11,6% des Gesamtvolumens bei den Festnetzverbindungen bei.

Aus: ART

■ Verbindungen vom Festnetz aus

Einnahmen 2004: 6836 Millionen EUR

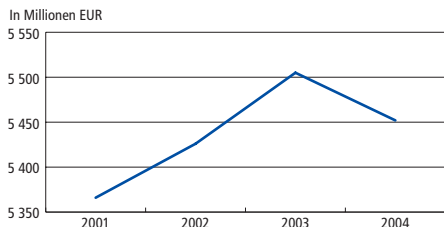
Volumen 2004: 104007 Milliarden Min.



Aus: ART

■ Einnahmen aus den Zugängen

Anschlüsse und zusätzliche Dienste

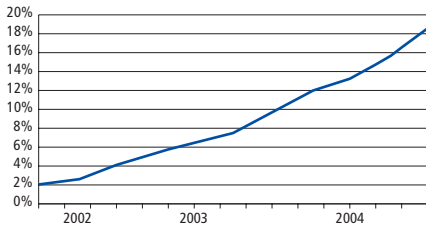


Im Jahre 2004 sanken die Einnahmen aus Zugängen, Anschlüssen und zusätzlichen Diensten um 1% und erreichten mit einer Gesamtsumme von 5,45 Milliarden EUR den Stand des Jahres 2002.

Aus: ART

■ DSL-Penetrationsrate

Im Vergleich zur Anzahl der Telefonleitungen

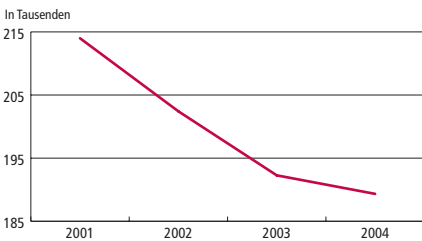


Aus: ART

Im Jahre 2004 behauptete sich der DSL-Zuwachs immer noch mit einem schnellen Tempo. Die Anzahl der DSL-Tarifkunden stieg um 90%. Anfang 2004 waren es 3,3 Millionen Zugänge und am Ende des Jahres 6,3 Millionen Zugänge (Privatteilnehmer und gewerbliche Teilnehmer), d.h. fast 20% der Festnetzverbindungen.

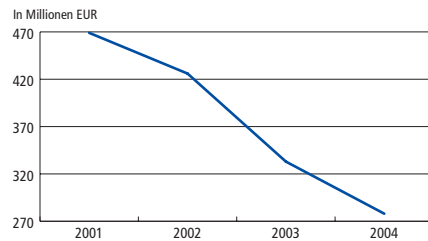
■ Öffentliche Kartentelefonie

Anzahl der öffentlichen Kartentelefone



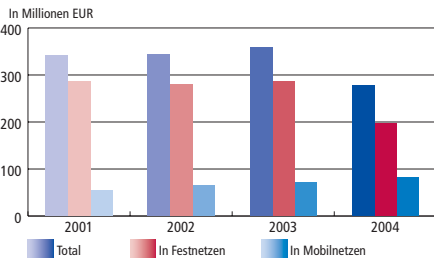
Aus: ART

Einnahmen aus den öffentlichen Kartentelefonen



Aus: ART

■ Telefonauskunftsdienste

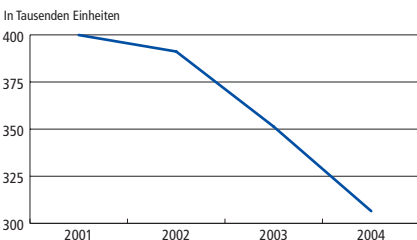


Aus: ART

Im Jahre 2004 verzeichneten die Telefonauskunftsdienste aus dem Festnetz einen Umsatzrückgang von 31,7%, nicht zuletzt wegen der verfügbaren Internetdienste. Im Gegensatz dazu haben sie aus den Mobilnetzen fast 15% an Wert zugelegt.

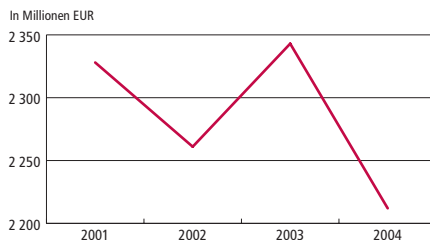
■ Mietverbindungen

Anzahl der Mietverbindungen



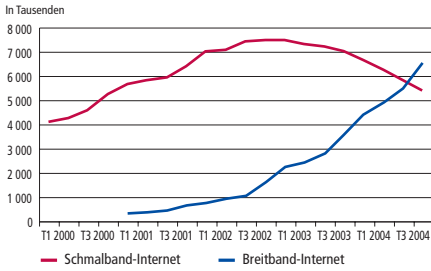
Aus: ART

Einnahmen aus den Mietverbindungen



Aus: ART

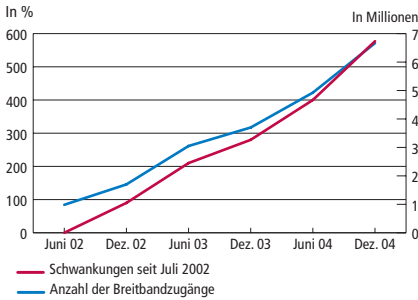
Anzahl der Internetzugänge



Aus: ART

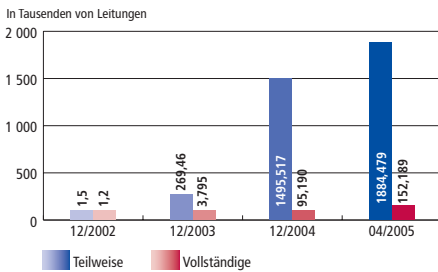
Die gesamte Anzahl der Internet-Anschlüsse erreichte 11,9 Millionen am Ende des Jahres (+12,4%). Mit 6,5 Millionen Anschlüssen, d.h. 3 Millionen mehr als im Jahre 2003, stellt das Breitband nun mehr als die Hälfte (55%) der Zugänge dar. Ende des Jahres 2004 war die Anzahl der Schmalbandinternet-Tarifkunden nur noch 5,4 Millionen, Ende des Jahres 2003 waren es dagegen noch 7 Millionen.

Gesamte Festnetzverbindungen für den Breitbandzugang



Das Jahr 2004 zeichnete sich durch ein besonders starkes Breitband-Wachstum in Frankreich. Ende des Jahres 2004 verteilte sich der Privatteilnehmer-Breitbandmarkt zwischen ADSL-Technologie mit ca. 92% der Zugänge und Kabel mit ca. 8%, da Alternativtechnologien (Satellit, WLL oder WiFi) kein bedeutsames Weiterwachstum verzeichneten.

Anzahl von entbündelten Leitungen

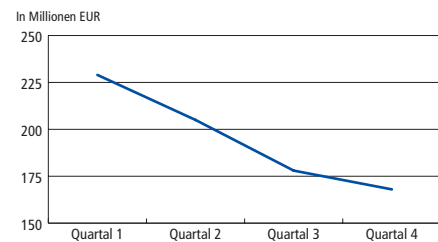


Aus: ART

Im Jahre 2004 war ein sehr lebhaftes Wachstum der Entbündelung zu verzeichnen. Mit fast 45% für die teilweise Entbündelung und 1,88 Millionen Zugängen am Ende des Jahres gehört nun Frankreich zu den führenden europäischen Ländern.

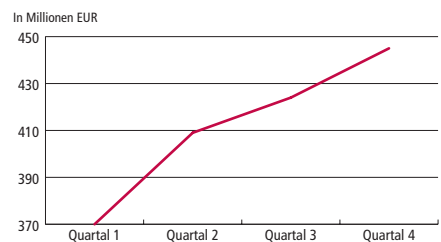
Internetereinnahmen 2004

Schmalband



Aus: ART

Breitband



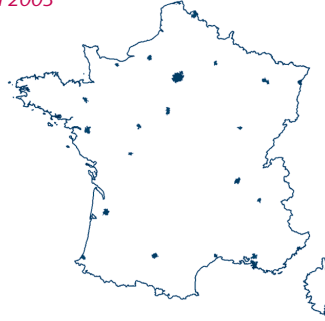
Aus: ART

■ Geographische Erweiterung der Entbündelung

Dezember 2002



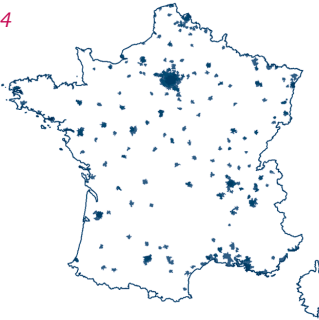
Juni 2003



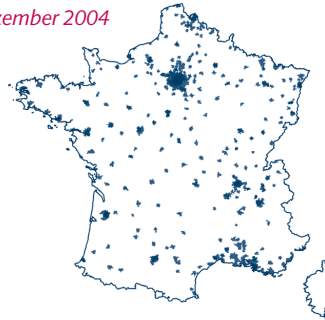
Dezember 2003



Juni 2004



Dezember 2004



Aus: ART

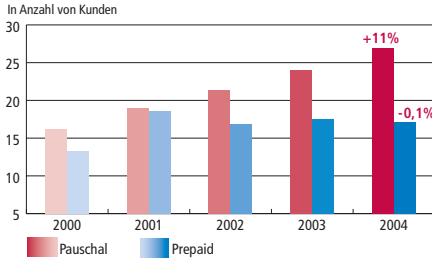
■ Breitbandversorgung im europäischen Frankreich mit Korsika (Dezember 2004)

	In % der Bevölkerung	Anzahl der Gemeinden	In % der Gemeinden
Weißer Zone (kein Angebot)	10,85	10 711	29,19
Graue Zone (ein Angebot zugänglich)	41,40	22 498	61,33
Wettbewerbszone (zwei Angebote und mehr)	47,75	3 478	9,48
Gesamt	100	36 687	100

Aus: Ortel/ART

Kundenanzahl

Pauschal und Prepaid

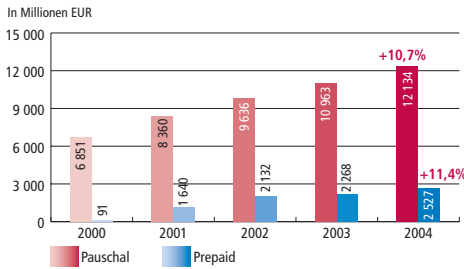


Aus: ART

Ende des Jahres 2004 zählten die Mobiltelefonienste 44,5 Millionen Kunden, davon hatten sich 27,4 Millionen für ein Pauschalangebot entschieden. Die Kundenanzahl stieg um 2,9 Millionen in einem Jahr, d.h. ein jährliches Nettowachstum von 6,9%. Seit dem Jahre 2001 kam das Wachstum im Wesentlichen aus den Pauschalbeiträgen, für die Prepaidpakete ist der Nutzerbestand dagegen stabil geblieben.

Umsatzentwicklung

Pauschal und Prepaid

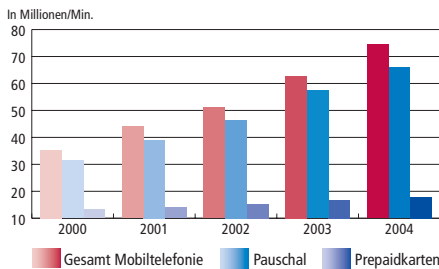


Aus: ART

Die Mobilnetzbetreiber erzielten ihren wertmäßigen Einnahmewachstum zum größten Teil mit Pauschalbeiträgen, die Prepaidpakete trugen dagegen nur zu 16,6% ihres gesamten Umsatzes bei.

Volumenentwicklung

Pauschal und Prepaid

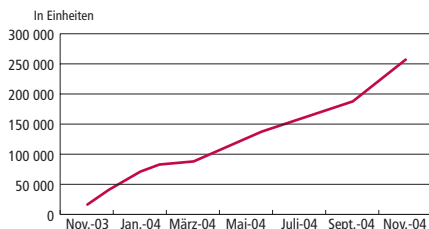


Aus: ART

Im Jahre 2004 machten die Festnetzgespräche in das Mobilfunknetz fast 30% des gesamten Gesprächsvolumens aus; die Festnetzgespräche in ein Mobilfunknetz desselben Betreibers betragen 40,7% und die Festnetzgespräche zu einem Dritt-Mobilnetzbetreiber 26,8%.

Rufnummernmitnahme

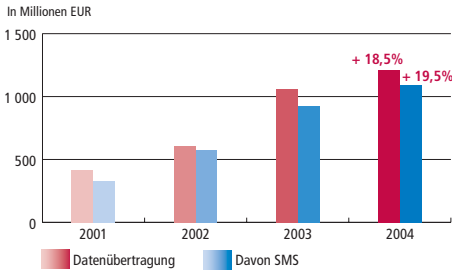
Kumulierung seit Juli 2003



Aus: ART

Zum Stichtag Dezember 2004 waren 250700 Mobilfunknummern mitgenommen worden, dieses Volumen entspricht ca. 0,6% des aktiven Gesamtbestandes an Mobilkunden (42,48 Millionen Mobilfunk-Tarifkunden im letzten Quartal 2004 nach „Observatoire des mobiles“ von ART).

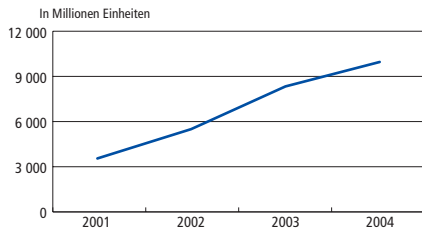
■ Mobile Datenübertragung



Aus: ART

■ SMS-Markt

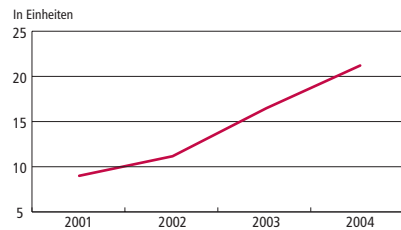
SMS-Gesamtvolumen



Aus: ART

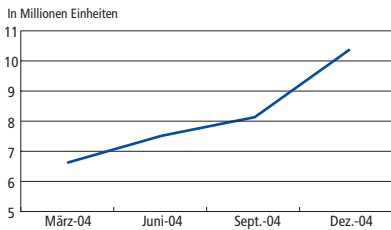
Im Jahre 2004 blieben die SMS die wichtigsten Wachstumsträger für die Einnahmen aus den Daten im Mobilnetz, da sie 83,5% davon ausmachten. Wie dies im Jahre 2003 der Fall war, ist der SMS-Erfolg mit einem Volumenzuwachs von mehr als 50% immer noch ungebrochen. Im Mutterland Frankreich haben 10,3 Millionen Kunden einen der Multimediadienste (WAP, iMode, MMS oder E-Mail) im Dezember 2004 genutzt, es waren also leicht mehr als 2,2 Millionen Nutzer im Vergleich zu September 2004. Fast ein Viertel der Tarifkunden nutzt nun diese Dienste.

Monatlicher Mittelwert von gesendeten SMS pro Kunde



Aus: ART

■ Multimediabestand



Aus: ART

Im Mutterland Frankreich haben 10,3 Millionen Kunden einen der Multimediadienste (WAP, iMode, MMS oder E-Mail) im Dezember 2004 genutzt, es waren also leicht mehr als 2,2 Millionen Nutzer im Vergleich zu September 2004. Fast ein Viertel der Tarifkunden nutzt nun diese Dienste.

■ Mobilnutzung

	Juni 2003			Juni 2004		
	18 Jahre und älter	12-17 Jahre	Zusammen	18 Jahre und älter	12-17 Jahre	Zusammen
% von Personen mit einer Mobilnutzung für das:						
Senden von SMS	53	92	57	54	97	58
Senden von MMS	6	23	8	9	26	11
Downloads von Klingeltönen, Handylogos bzw. Spielen	NV	NV	NV	25	74	29
Inanspruchnehmen eines kostenpflichtigen Sprachtelefondienstes (Kioske)	17	17	17	18	17	18
Internetsurfen	4	11	5	7	19	8
E-Maillesen	4	8	4	6	7	6

Aus: CREDOC, verschiedene Befragungen zum Thema „les conditions de vie et les Aspirations des Français“ (Lebensbedingungen und Erwartungen der Franzosen)

□ DIE WICHTIGSTEN REGULIERUNGSDATEN

- 26. Juli 1996: *Regulierung:* Verabschiedung des Gesetzes über die Telekommunikationsregulierung,
- 5. Januar 1997: *Regulierung:* ART-Gründung,
- 1. Januar 1998: Marktöffnung für Voice-Dienste (Ferngespräche und internationale Verbindungen),
- 24. Februar 1998: *Nummerierung:* ART verabschiedet Verwaltungsvorschriften zum nationalen Nummerierungsplan,
- 11 März 1998: *Internet an Schulen:* ART äußert sich negativ zum Tarifangebot von France Telecom,
- Juli 1998: *Kabelinternet:* Nach einer Streitbeilegung legt ART einen genaueren Zeitplan fest, der die Öffnung des Internet-Dienstes im Pariser Kabelnetz bestimmt,
- 30. November 1999: *WLL:* Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen,
- 8. Dezember 1999, *Preselection:* ART präzisiert Bedingungen und Fristen, die bei der Einführung der Netzbetreiberauswahl, Call-by-Call und der Preselection gelten,
- Dez. 1999-Februar 2000: *Breitbandzugang:* ART mahnt France Telecom, das Unternehmen soll seine DSL-Zugangsangebote genehmigen lassen. Der Wettbewerbsrat befiehlt ihm ausdrücklich, seinen Mitbewerbern ein Zugangsangebot zu einer permanenten virtuellen Verbindung (PVC), Option 3, oder jegliche vergleichbare Lösung anzubieten,
- 18 August 2000: Erste Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen, die zweite folgte Ende des Jahres 2001,
- 1. November 2000: *Preselection:* Einführung der Preselection für die Gespräche zu Mobilbetreibern,
- Dez. 2000-Februar 2001: *Breitbandzugang:* ART mahnt France Telecom, das Unternehmen soll die notwendigen Angaben zur Einführung des Teilnehmeranschlusszuges liefern. ART fordert France Telecom auf, ihr Standardangebot umzugestalten,
- 18. Juli 2001: ART präzisiert Bedingungen und Fristen, die bei der Einführung der Netzbetreiberauswahl für Ortsgespräche gelten, die Einführung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft,
- 16. November 2001: *Festnetzgespräche zu Mobilfunkgesprächen:* Für die Dauer von 3 Jahren beschließt ART, dass die beiden Interconnection-Netzbetreiber mit beträchtlicher Marktmacht, Orange France und SFR, ihre mittleren Anrufzustellungskosten bei den Festnetzgesprächen zu Mobilfunkgesprächen um ca. 40% senken sollen,
- April 2002: *Regulierung:* Die Europäische Kommission veröffentlicht die Richtlinien des so genannten „Telekom-Pakets“,
- April 2002 - Juli 2002: *Breitbandzugang:* ART erlegt France Telecom eine Umgestaltung ihrer preislichen und betrieblichen Entbündelungsbedingungen sowie eine Preissenkung der Option 5 und 3 auf,
- 25. Juli 2002: *Wi-Fi:* Liberalisierung des 2,4-GHz-Frequenzbandes,
- 9. Januar 2003: *Breitbandzugang:* Die technischen und preislichen Bedingungen des Angebots „ADSL Connect ATM“ (Option 3) werden präzisiert,

- 11. Februar 2003: *Marktanalyse:* Die Europäische Kommission erteilt eine Empfehlung auf den relevanten Märkten,
- 23. Juli 2003: *Rufnummernmitnahme:* Einführung der Rufnummernmitnahme im Mobilfunk,
- 23. September 2003: *Telefonbücher:* ART bestimmt die wirtschaftlichen Wettbewerbsbedingungen für die Einführung der universalen Telefonbüchern und der Telefonauskunftsdienste:
- 9. Dezember 2003: ART äußert sich positiv zu den Angeboten „IP-DSL-Sammeldienst“ und „IP-DSL“ von France Telecom. Durch die Differenzierung bei den Großkundertarifen nähern sich die Tarife der Option 5 der Struktur der zugrunde liegenden Kosten an.
- 1. Januar 2004: *Regulierung:* Veröffentlichung im Amtsblatt des Gesetzes Nr. 2003-1365 vom 31. Dezember 2003 zu den öffentlichen Telekommunikationsdiensten und zu den France Telecom auferlegten Auflagen,
- 9. März 2004: *Mobilfunknetze:* ART veröffentlicht eine Mitteilung und kündigt die Überarbeitung der Bereitstellungsaufgaben für die UMTS-Netzbetreiber Orange France und SFR an,
- 2. April 2004: *Mobilfunknetze:* Erneuerung der GSM-Lizenzen Orange France und SFR für eine Dauer von 15 Jahren,
- 16. April 2004: *Marktanalyse,* ART veröffentlicht ihre erste öffentlichen Anhörung über die Analyse eines relevanten Marktes, den Markt der Anrufzustellung in Mobilfunknetzen,
- 22. Juni 2004: *Regulierung:* Veröffentlichung im Amtsblatt des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 zur digitalen Wirtschaft,
- 23. Juni 2004: *Marktanalyse:* ART veröffentlicht ihre öffentliche Anhörung über die Analyse der Großkundenmärkte für die Entbündelung des Teilnehmeranschlusses und für den Breitbandzugang,
- 9. Juli 2004: *Marktanalyse:* ART veröffentlicht ihre öffentliche Anhörung über die Analyse der Festnetztelefon-Märkte,
- 10. Juli 2004: *Regulierung:* Veröffentlichung im Amtsblatt des Gesetzes Nr. 2004-669 vom 9. Juli 2004 zu elektronischer Kommunikation und audiovisuellen Kommunikationsdiensten,
- 28. Juli 2004: *Marktanalyse:* ART veröffentlicht eine Befragung über den Markt der neuen Rundfunkdienste,
- 29. Juli 2004: *Marktanalyse:* ART leitet ihre Analyse der Großkundendienstleistungen für die Anrufzustellung von SMS zu Mobilfunknetzen ein,
- 30. Juli 2004: *Marktanalyse:* ART veröffentlicht eine Befragung über die elektronischen Kommunikationsdienste in den Überseedepartementen (DOM), auf Mayotte und in der Gebietskörperschaft St. Pierre und Miquelon,
- 5. Oktober 2004: *Marktanalyse:* ART veröffentlicht eine zusammenfassende Darstellung der Beiträge zu ihrer öffentlichen Anhörung über die Großkundenmärkte für die Entbündelung des Teilnehmeranschlusses und für den Breitbandzugang. Und bittet die Marktplayer, sich über die Gründung eines Großkundenmarktes für die Breitbandzugangsangebote auf nationaler Ebene zu äußern,

□ DIE WICHTIGSTEN REGULIERUNGSDATEN

- 19. Oktober 2004: *Universaldienst*: ART veröffentlicht die Finanzierungsbedingungen für den Universaldienst 2002. Alle Netzbetreiber elektronischer Kommunikationsdienste, die im Jahre 2002 tätig waren, auch wenn sie nicht genehmigte Netzbetreiber waren - und insbesondere die Internetdiensteanbieter (ISP) bzw. die Anbieter von Datenübertragungsdiensten - müssen nach den endgültigen Ergebnissen für das Geschäftsjahr 2002 zum Universaldienstfonds beitragen,
- 27. Oktober 2004: *Nummerierung*: ART leitet eine öffentliche Anhörung über die Entwicklung des telefonischen Nummerierungsplans ein,
- 2. November 2004: *Marktanalyse*: ART gibt der Europäischen Kommission ihre Marktanalyse der Anrufzustellung in Mobilfunknetzen bekannt. Und schlägt vor, den Mobilbetreibern eine 36-prozentige Senkung der Großkumentarife für zwei Jahre vorzuschreiben,
- 5. November 2004: *Marktanalyse*: ART überreicht dem Wettbewerbsrat ihre Analyse des Großkundenmarktes für die Breitbandzugangsangebote auf nationaler Ebene. Und veröffentlicht eine zusammenfassende Darstellung der von den jeweiligen Marktplayern geleisteten Beiträge,
- 2. Dezember 2004: *Universaldienst*: ART präzisiert die Anwendungsbedingungen für die Verordnungsbestimmungen vom 17. November 2004. Mit dieser Verordnung, die ab der endgültigen Auswertung des Geschäftsjahres 2002 in Kraft tritt, wurde der Zuweisungsschlüssel für die Verteilung der Universaldienstkosten zwischen den Netzbetreibern verändert,
- 10. Dezember 2004: *Marktanalyse*: Im Einvernehmen miteinander leiten ART und die anderen europäischen Regulatoren ein Koordinationsprojekt zur Analyse des „International Roaming“-Großkundenmarktes ein,
- 16. Dezember 2004: *Universaltelefonbuch*: ART veröffentlicht die Richtlinien zur Überlassung von Kunden- bzw. Nutzerlisten an die Telefonbuchanbieter und die universalen Auskunftsdienste,
- 17. Dezember 2004: *Marktanalyse*: Zugang und abgehende Anrufe auf den Mobilfunknetzen. ART schlägt vor, den drei Mobilbetreibern des Mutterlandes vorzuschreiben, dass sie angemessenen Zugangsanträgen der virtuellen Netzbetreiber (MVNO) stattgeben,
- 21. Dezember 2004: *Marktanalyse*: ART veröffentlicht die Ergebnisse ihrer öffentlichen Anhörung über die Liste der relevanten Märkte und die Erkennung der Netzbetreiber mit beträchtlicher Marktmacht für Zugang und abgehende Anrufe auf den Mobilfunknetzen,
- 21. Mai 2005: *Regulierung*: Veröffentlichung im Amtsblatt des Gesetzes Nr. 2005-516 vom 20. Mai 2005 zur Regulierung der Postaktivitäten. ART wird zur ARCEP (Autorité de régulation des communications électroniques et des postes = Regulierungsbehörde für elektronische Telekommunikation und Post).

Réalisation graphique : Studio Guy Bariol
Achevé d'imprimer en juin 2005 sur les presses de l'imprimerie Bialec à Nancy

Dépôt légal : juin 2005
ISSN 1289-3803